



Bundesarbeitsgemeinschaft der
Senioren-Organisationen e.V.

Schuldenfrei im Alter

Lassen Sie uns über Geld sprechen!





Impressum

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO)
Bonngasse 10 · 53111 Bonn
Tel.: 02 28/ 24 99 93 - 0 · Fax: 02 28/ 24 99 93 - 20
E-Mail: kontakt@bagso.de · www.bagso.de

In Zusammenarbeit mit:

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1 · 10115 Berlin
Tel.: 030/ 652 11-0 · Fax: 030/ 652 11-3333
E-Mail: diakonie@diakonie.de · www.diakonie.de

2. Auflage 2015, BAGSO, Bonn

Für die Unterstützung beim Druck dieser Auflage danken wir dem Deutschen Caritasverband

Autorinnen: Claudia Lautner und Maike Cohrs, Diakonisches Werk Köln und Region
Kapitel 2.1 mit Stefanie Bödeker, Manuela Witt, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach
Kapitel 4.1 und Idee Titelfoto: Barbara Beck, Diakonie Köln und Region

Redaktionelle Bearbeitung: Ursula Lenz, Pressereferentin, BAGSO
Korrektorat: Helga Vieth

Layout: Nadine Valeska Schwarz, www.nadine-schwarz.de
Druck: Sensor Druck, Augsburg

Soweit in dieser Publikation nur die männliche Schreibweise verwendet wird, ist bei Entsprechung auch die weibliche Form eingeschlossen. Ebenso gilt, wenn nicht anders vermerkt, für eingetragene Lebenspartnerschaften, was für Ehepaare gilt.

Die Broschüre wurde mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch kann uns bei der Vielzahl von Informationen an der einen oder anderen Stelle ein Fehler unterlaufen sein. Für Hinweise auf mögliche Fehler oder notwendige Aktualisierungen sind wir dankbar.

Bildnachweis: fotolia.de – suzannmeer, S. 1, Wolfilser, S. 6, Firma V, S. 8, vbaleha, S. 10, Unclesam, S. 18, Gina Sanders, S. 18, PhotoSG, S. 20, Gina Sanders, S. 21, Robert Kneschke, S. 22, maho, S. 25, alexandre zweiger, S. 26, Jörg Lantelme, S. 27, Michael Schütze, S. 39, W. Heiber Fotostudio, S. 41 LaCatrina, S. 41, Knipserin, S. 42, M. Schuppich, S. 42, weseetheworld, S. 46, Brigitte Bohnhorst, S. 47, Bobo, S. 50, psdesign1, S. 53, Marco2811, S. 55, lassedesignen, S. 61, fotogestoeber, S. 67, kytalpa, S. 69, jrwasserman, S. 74, JackF, S. 78, Gina Sanders, S. 79, Dan Race, S. 80, Jeanette Dietl.jpg, S. 81, ArTo, S. 85, lightpoet, S. 85, aletia2011, S. 85



Inhalt

Schuldenfrei im Alter

1. Einleitung	5
2. Vom Erwerbsleben in die Rente	6
2.1 Haushaltsplanung	6
2.2 Versicherungen	21
2.3 Anpassung des Wohnraums und Wohnumfeldes	26
3. Geldleistungen im Alter	28
3.1 Verschiedene Renten	28
3.2 Besteuerung der Rente	35
3.3 Hinzuverdienste auf die Rente	39
4. Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht	42
4.1 Grundsicherung im Alter	42
4.2 Wohngeld	54
5. Gesundheitskosten	56
6. Veränderungen in der Partnerschaft	62
6.1 Witwen- und Witwerrente	62
6.2 Bestattungskosten	68
6.3 Erben von Schulden	75
6.4 Scheidung im Alter	77
7. Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen	80
8. Anhang	86
9. Quellenangaben	89

Vorwort der Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

fast jeder zehnte Erwachsene in Deutschland kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Obwohl in zunehmendem Maße auch Seniorinnen und Senioren betroffen sind, machen sie bisher nur eine kleine Gruppe in der Schuldnerberatung aus. Das liegt unter anderem auch daran, dass die Scham, eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen zu müssen, besonders bei älteren Menschen sehr groß ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) setzt sich seit 25 Jahren für die Interessen älterer Menschen ein. Dazu gehört auch eine Alterssicherung, die ein würdiges Leben im Alter ermöglicht. Die Diakonie engagiert sich bundesweit für Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen in finanzielle Notlagen geraten sind, u.a. durch ihre Schuldnerberatung.

Wir möchten mit diesem Ratgeber einen Beitrag zur Prävention leisten und es insbesondere älteren Menschen leichter machen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.



Prof. Dr. Ursula Lehr
BAGSO-Vorsitzende



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik, Diakonie Deutschland

1. Einleitung

Wir alle möchten ein sorgenfreies Alter erleben. Nach einem langen Arbeits- und Familienleben freuen wir uns darauf, dank unserer Rente einen neuen Lebensabschnitt frei von Stress und Arbeitsdruck zu beginnen. Viele Menschen beschreiben den Gewinn des Rentenalters darin, sich frei zu fühlen – auch frei von Geldsorgen. Daher sollten Sie Vorsorge treffen, damit Sie keine finanziellen Sorgen belasten.

Wir in der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes in Köln und Region unterstützen verschuldete Seniorinnen und Senioren und versuchen, tragfähige Entschuldungskonzepte zu entwickeln. Viele dieser „Schuldenkarrieren“ hätten durch umfassende Informationen und früher in Anspruch genommene Hilfe vermieden werden können. Da wir wissen, wie schwer es ist, über Geld zu sprechen, entstand – aus unserer praktischen Arbeit heraus – der Gedanke zu dieser Informationsbroschüre. Sie können sich durch die Lektüre einen Überblick verschaffen und dann entscheiden, ob Sie weitere Hilfe in Anspruch nehmen möchten.

Wir möchten Sie auf die Punkte aufmerksam machen, an denen eine Verschuldung beginnen kann, z.B. beim Übergang vom Erwerbseinkommen in den Rentenbezug oder beim Verlust der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Unser Anliegen ist es auch, Menschen darin zu unterstützen, ergänzende Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn das Geld nicht zum Leben reicht. In unserer Broschüre finden Sie in kompakter Form zentrale Informationen zu sämtlichen Fakten rund um das Thema Geld, denn – wir sprechen über Geld.

Claudia Lautner, Dipl.-Sozialpädagogin
Maike Cohrs, Dipl.-Pädagogin
Schuldner- und Insolvenzberaterinnen
im Diakonischen Werk Köln und Region

2. Vom Erwerbsleben in die Rente

2.1 Haushaltsplanung

Der Renteneintritt ist für jüngere Menschen ein Thema, das sich gedanklich und real in weiter Zukunft befindet. Sie leben im Hier und Jetzt und beschäftigen sich nur ungern mit dem Älterwerden. Vielleicht haben sie eine Lebensversicherung abgeschlossen, einen Riesterrenten-Vertrag oder hoffen auf eine Erbschaft. Besonders Menschen mit mittleren und kleinen Einkommen fehlen die finanziellen Mittel, um frühzeitig für das Alter vorzusorgen. Sie sind sich der Problematik bewusst, haben aber keinen Handlungsspielraum.

Das Rentenniveau sinkt. Laut Rentenversicherungsbericht 2012 der Bundesregierung liegt das Rentenniveau 2012 bei 49 % des letzten erzielten Erwerbsnettoeinkommens. Konkret bedeutet dies, dass sich das Einkommen bei Renteneintritt um die Hälfte reduziert, wenn man keine zusätzliche Altersvorsorge getroffen und nur auf die gesetzliche Rente vertraut hat.

Bisher können viele Ruheständler ihre Rente durch Zusatzrenten und Vermögen aufstocken, sodass der Übergang vom Gehalt in die Rente nicht so schmerzhaft spürbar ist. Die nachfolgenden Generationen haben eine höhere Lebenserwartung bei sinkendem Einkommen. Dass ein Mensch





ein Leben lang für einen einzigen Arbeitgeber tätig ist, ist heute nicht mehr die Regel. Eine zusätzliche Altersvorsorge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer trifft, ist für viele nicht mehr selbstverständlich.

Es wird immer wichtiger, sich mit seiner finanziellen Situation in Bezug auf Einkommensveränderungen und bestimmte Lebensereignisse auseinanderzusetzen.

Einnahmen und Ausgaben verändern sich

Viele Menschen planen, im Ruhestand mehr Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen bzw. verstärkt ihren Hobbys nachzugehen. Voraussetzung dafür ist neben der Gesundheit auch die finanzielle Stabilität des Haushalts. Das Wissen über mögliche Veränderungen mit dem Übergang in den Ruhestand und die Kenntnis von den zu erwartenden Einnahmen sind sehr wichtig, denn zum einen wird das Renteneinkommen geringer sein als das Erwerbseinkommen und zum anderen treten Veränderungen bei den Ausgaben auf.

Die Veränderungen der Ausgaben werden durch viele Besonderheiten des Einzelfalls wie die Wohnsituation, das soziale Umfeld, vor allem aber auch durch persönliche Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Auswertungen von Haushaltsbudgets vermitteln einen guten Eindruck davon, welche Anpassungen charakteristisch und unabhängig vom jeweiligen Lebensstandard zu erwarten sind.

Wie der Überblick in der Tabelle auf Seite 8 zeigt, ist das Haushaltsbudget mit dem Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand im Umbruch: Es ergeben sich einige typische Änderungen. Manche Ausgaben wie berufsbedingte Fahrtkosten entfallen ganz oder sinken etwas, andere Ausgaben, z. B. für Hobbys und Freizeitaktivitäten, steigen.



Zudem verändern sich die Bedürfnisse und der Hilfebedarf mit zunehmendem Lebensalter, insbesondere bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und nachlassender Mobilität.

► Wie werden sich meine Ausgaben verändern?

Ausgaben für	Typische Ausgabenveränderungen und Finanzierungsbedarf - mit dem Übergang in den Ruhestand - mit zunehmendem Lebensalter	
Wohnung	➔	Wohnung wird beibehalten
	↑	Umbaukosten zur barrierefreien Wohnung bzw. Umzug
Heizung, Strom	↑	Höherer Bedarf an Energie durch längeren Aufenthalt in der Wohnung und/oder verändertes Wärmeempfinden bzw. veränderte Gerätenutzung
Ernährung	↑	Leichter Anstieg bei zunehmendem Stellenwert der Mahlzeiten
	↓	Leichter Rückgang, insbesondere bei abnehmendem berufsbedingtem Außer-Haus-Verzehr (z. B. Kantine)
	↑	Zunehmende Ausgaben bei krankheitsbedingten Diäten
	↓	Im höheren Lebensalter abnehmende Ausgaben

Ausgaben ↑ steigend ↓ sinkend ➔ gleichbleibend

Kosten für Hausarbeit, für Reinigungs- und Waschmittel	➔	unveränderte Ausgaben für Reinigungs- und Waschmittel sowie kleinere Haushaltsgeräte
	↑	mit steigendem Alter verstärkte Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wie Wohnungspflege, Mahlzeiten, Gartenarbeit
Kleidung	↓	Geringere Ausgaben; Ausnahme:
Schuhe	(↑)	starke Gewichtsveränderung sowie Spezialbedarf (z. B. orthopädische Schuhe)
Körperpflege und Gesundheit	↑	Mehrbedarf an medizinischen Leistungen bei stärkeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Verzögerung der Genesung (z. B. höhere Eigenleistung bei Arzneimitteln); verstärkte Inanspruchnahme kosmetischer Dienstleistungen (z. B. Fußpflege)
	↑↑	Deutlicher Anstieg der Gesundheitskosten im hohen Alter möglich, z. B. Pflege- und Betreuungsleistungen
Kommunikation	➔	Keine Änderung, soweit pauschale Gebühren (Flat Rates) vereinbart
	↑	Bei Bedarf zusätzliche Kosten für Hausnotruf im höheren Alter
Mobilität	↓	Wegfall der Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und (teilweise) Vergünstigungen für Senioren
	➔	Kompensation der Einsparungen infolge aktiveren Freizeitverhaltens
	↓↓	Einschränkung infolge geringerer Mobilität
Personen- und Sachversicherung	➔	Keine Veränderung bei Mindestversicherungsschutz (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherung)
	↓	Bei weiterem Versicherungsschutz: auslaufende Lebens- und Unfallversicherungen
Bildung und Freizeitkosten	↑	Aktive Freizeitgestaltung: Reisen, Hobbys
	↓	Rückgang infolge geringerer Mobilität und bei geringerem Aktionsradius

Finden Sie Ihre neue Balance im Haushaltsbudget!

Ein Haushaltsbudget stellt gegenüber, welche Einnahmen verfügbar sind und wofür diese ausgegeben werden. Bestimmte Ausgaben wie die Miete sind feststehende Größen, mit denen monatlich zu rechnen ist und mit denen Sie verbindlich planen können. Andere sind unregelmäßig und von aktuellen Entscheidungen bestimmt, wie der Kauf von Kleidung und der Besuch eines Cafés. Diese unregelmäßigen Ausgaben sind in ihrer Höhe häufig nicht bekannt. Im Haushaltsbudget werden alle Ausgaben soweit möglich durch die bekannten Kosten (Wohnung) oder alternativ durch realistische Schätzungen (Ernährung) eingeplant.



Die Ausgaben für den Lebensunterhalt lassen sich zur besseren Übersicht und Planung in haushaltsbezogene und personenbezogene Ausgaben unterteilen. In einer dritten Position „Sonstiges“ werden Ausgaben/Rücklagen angeführt, deren Verwendungszweck offen ist (Spareinlagen). Alle Kategorien werden bestimmt durch den Lebensstandard des Haushalts, z.B. Ausstattung und Größe der Wohnung, und durch den persönlichen Lebensstil der einzelnen Haushaltspersonen, z.B. ihre Hobbys.

Anhand von zwei typischen Haushalten – dem eines Paares ohne Unterhaltungspflicht für Kinder und dem eines alleinstehenden Mannes – zeigen die nachfolgenden Übersichten, wie sich Einnahmen und Ausgaben beim Übergang in den Ruhestand und bei Verwitwung entwickeln können.¹ Dabei wird unterstellt, dass sich der bisherige Lebensstandard nicht ändert und die Wohnung beibehalten wird.

Im Haushaltsbudget werden Referenzdaten für Haushaltsbudgets² der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft als Orientierungswerte für die Planung eingesetzt. Sie basieren auf Auswertungen von Haushaltserhebungen des Statistischen Bundesamtes und spiegeln statistische Mittelwerte von Ausgaben des jeweiligen Haushaltstyps und der Einkommensgruppe wider. Dabei sind die Ausgaben berücksichtigt, die in der Regel alle Haushalte haben. Ausgaben, die in besonderem Maße vom individuellen Lebensstil geprägt sind, z.B. für Haustiere, sind von der Aufstellung ausgenommen. Die Übersicht auf Seite 12 lässt in der Zeile „Summe für verfügbare weitere Ausgaben“ deutlich erkennen, dass der verbliebene Betrag und damit der Spielraum für den individuellen Bedarf mit dem Rentenbezug geringer werden.

Fallbeispiel 1a: Haushaltsbudget eines Paares ohne Unterhaltspflicht für Kinder

Frau und Herr Grün leben in einer Großstadt und wohnen zur Miete. Beide nutzen regelmäßig den öffentlichen Personennahverkehr für Fahrten zur Arbeit und in der Freizeit. Ein Auto besitzen sie nicht. Beim Übergang in den Ruhestand behalten sie ihren bisherigen Lebensstandard bei. Sie ziehen nicht um. Die haushaltsbezogenen Ausgaben steigen leicht an, da aufgrund des längeren Aufenthaltes in der Wohnung mehr Strom und Heizenergie verbraucht werden. Auch die personenbezogenen Ausgaben erhöhen sich leicht. Das geringere Einkommen wird in den betrachteten Ausgabekategorien nicht durch geringere Ausgaben ausgeglichen. Somit steht dem Paar – im direkten Vergleich der beiden Lebensphasen – im Ruhestand ein deutlich geringerer Betrag für weitere Ausgaben oder für Rücklagen zur Verfügung.

Fallbeispiel 1b: Haushaltsbudget einer Witwe

Nach dem Tod ihres Mannes möchte Frau Grün in der Wohnung bleiben. Daher werden sich die haushaltsbezogenen Ausgaben kaum ver-



ändern. Im vorliegenden Fall steigen sie sogar ein klein wenig, da nun Grabpflegekosten gezahlt werden und Frau Grün aufgrund ihres höheren Lebensalters gelegentliche Unterstützung im Haushalt benötigt. Die personenbezogenen Ausgaben sinken zwar deutlich, doch bedingt durch das wesentlich geringere Einkommen bleibt kaum Spielraum für weitere individuelle Ausgaben. Frau Grün wird sich einschränken müssen, soweit sie keine anderen Rücklagen und kein sonstiges Vermögen hat, auf das sie zurückgreifen kann.

► Monatliche Haushaltsbudgets im Überblick: Fallbeispiel 1

	Paar		Alleinstehende Person
	Berufstätig	Ruhestand	Witwe
Verfügbares Einkommen (netto)	2.500	2.000	1.300

Haushaltsbezogene Ausgaben	700	725	740
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)	520	520	520
Strom, Heizung	130	160	135
Kleinere Anschaffungen/ Reparaturen	35	30	40
Reinigungs- und Waschmittel	15	15	10
Größere Reparaturen, Anschaffungen	*	*	*
Unterstützung für Haushalt, Garten	*	*	20
Grabpflegekosten	*	*	15
Haustiere	*	*	*
Blumen, Gartenbedarf	*	*	*

Personenbezogene Ausgaben	775	815	490
Ernährung	370	420	220
Mobilität (kein Pkw)	140	100	50
Kommunikation	70	70	60
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)	40	50	40
Gesundheit	25	40	25
Betreuung und Pflege	*	*	*
Kleidung, Schuhe	75	65	50
Bildung, Freizeit, Hobbys	55	70	45
Reisen	*	*	*
Büromaterial, Porto	*	*	*

Sonstiges	20	10	10
Personen- und Sachversicherung (Haftpflcht, Risikolebensversicherung bei Erwerbstätigkeit)	20	10	10
Weitere Versicherungen, z. B. Zusatzkrankenversicherung, Hausrat	*	*	*
Geldspenden, Geldgeschenke	*	*	*
Geldanlage (Sparbücher u.a.)	*	*	*
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen	*	*	*

Summe verfügbar für weitere Ausgaben*	1.005	450	60
---------------------------------------	-------	-----	----

alle Angaben in Euro.

* Noch nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung sind Ausgaben für größere Reparaturen, Anschaffungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Grabpflegekosten, Haustiere, Gartenbedarf und Blumen, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Reisen, Büromaterial und Porto, weitere Versicherungen wie Hausrat und Krankenzusatzversicherungen, Geldanlagen.



Fallbeispiel 2: Haushaltsbudget eines alleinstehenden Mannes

Herr Berg lebt in einer Neubauwohnung. Als passionierter Autofahrer möchte er den Pkw auch im Ruhestand weiter nutzen und verreisen. Bis kurz vor Renteneintritt zahlt er noch einen monatlichen Ratenkredit für einige neue Möbel zurück. Im vorliegenden Fall ist es sehr günstig, dass der Kredit mit dem Übergang in die Rente abbezahlt ist, denn die übrigen haushaltsbezogenen Ausgaben werden beim Übergang in die Rente nicht sinken. Die personenbezogenen Ausgaben sinken geringfügig, jedoch reicht der eingesparte Betrag nicht aus, um das niedrigere Einkommen auszugleichen. Er steht nun vor der Frage, wie es ihm gelingt, sein Haushaltsbudget neu auszubalancieren. Entweder müssen weitere Ausgaben reduziert werden oder er verdient etwas hinzu, um seinen Lebensstandard zu halten.

► Monatliche Haushaltsbudgets im Überblick: Fallbeispiel 2

	Alleinstehender Mann	
	Berufstätig	Ruhestand
Verfügbares Einkommen (netto)	2.100	1.400

Haushaltsbezogene Ausgaben	640	650
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)	500	500
Strom, Heizung	95	110
Kleinere Anschaffungen/Reparaturen	35	30
Reinigungs- und Waschmittel	10	10
Größere Reparaturen, Anschaffungen	*	*
Unterstützung für Haushalt, Garten	*	*
Grabpflegekosten	*	*
Haustiere	*	*
Blumen, Gartenbedarf	*	*

Personenbezogene Ausgaben	805	625
Ernährung	290	255
Mobilität (Besitz eines Pkw)	300	200
Kommunikation	60	60
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)	20	15
Gesundheit	15	25
Betreuung und Pflege	*	*
Kleidung, Schuhe	50	25
Bildung, Freizeit, Hobbys	70	45
Reisen	*	*
Büromaterial, Porto	*	*

Sonstiges	365	35
Personen- und Sachversicherung (Haftpflicht-, Hausrat-, Kranken- und Zahnzusatzversicherung, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung bei Erwerbstätigkeit)	65	35
Geldspenden, Geldgeschenke	*	*
Geldanlage (Sparbücher u.a.)	*	*
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen	300	0

Summe verfügbar für weitere Ausgaben*	290	90
---------------------------------------	-----	----

alle Angaben in Euro.

* Noch nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung sind Ausgaben für größere Reparaturen, Anschaffungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Grabpflegekosten, Haustiere, Gartenbedarf und Blumen, für den öffentlichen Nahverkehr, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Reisen, Büromaterial und Porto, Geldanlagen.



Das eigene Haushaltsbudget erstellen

Ihre Lebenssituation ist anders? Sie haben mehr oder weniger Einkommen, höhere oder geringere Ausgaben für die Miete, legen mehr Wert auf Bekleidung? Die folgende Tabelle kann Ihnen eine Hilfe sein, wenn Sie sich einen Überblick über Ihre Situation verschaffen möchten.

► Eigenes Haushaltsbudget

	Eigenes Haushaltsbudget	
	Berufstätig	Ruhestand
Verfügbares Einkommen (netto)		

Haushaltsbezogene Ausgaben		
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)		
Strom, Heizung		
Kleinere Anschaffungen/Reparaturen		
Reinigungs- und Waschmittel		
Größere Reparaturen, Anschaffungen		
Unterstützung für Haushalt, Garten		
Grabpflegekosten		
Haustiere		
Blumen, Gartenbedarf		

Personenbezogene Ausgaben		
Ernährung		
Mobilität		
Kommunikation		
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)		
Gesundheit		

Personenbezogene Ausgaben		
Betreuung und Pflege		
Kleidung, Schuhe		
Bildung, Freizeit, Hobbys		
Reisen		
Büromaterial, Porto		
Weiteres		

Sonstiges		
Personen- und Sachversicherung		
Geldspenden, Geldgeschenke		
Geldanlage (Sparbücher u.a.)		
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen		
Weiteres		

Summe verfügbar für weitere Ausgaben		
---	--	--

Referenzdaten für Haushaltsbudgets gibt es für verschiedene Lebenssituationen.

(Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft 2013)

Für alle, die ihr eigenes Haushaltsbudget analysieren möchten, wird der online „Web-Budgetplaner“ des Beratungsdienstes „Geld und Haushalt“ der Sparkassen Finanzgruppe empfohlen:

www.geldundhaushalt.de.

Hier können Sie Ihre individuellen Daten online eingeben und mit den fallspezifischen Referenzdaten vergleichen. In Papierform gibt es den „Budgetplaner 55 plus“.

Meine finanzielle Situation im Rentenalter

Wenn das Rentenalter naht, ist es besonders wichtig, einmal einen Blick auf die Finanzen zu werfen. Spätestens ab einem Lebensalter von 55 Jahren sollten Sie sich mit den absehbaren Veränderungen auseinandersetzen. Dabei sollten Sie überlegen:

Welche wichtigen Ereignisse können meine finanzielle Situation beeinflussen?

Es stellt sich z.B. die Frage nach der eigenen Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit, einer möglichen Erbschaft usw. Denken Sie in Ruhe darüber nach. Wenn Sie sich im Vorfeld mit möglichen Szenarien beschäftigt haben, sind Sie sicherer und besser gewappnet.



Welche gesicherten Einnahmen habe ich im Alter?



Sie erhalten eine „Rentenauskunft“ Ihres Rentenversicherungsträgers. Je kürzer die Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto verlässlicher sind die Auskünfte. Prüfen Sie Ihre Unterlagen über weitere Rentenzahlungen wie eine betriebliche Altersvorsorge.

Holen Sie Informationen ein, z.B. bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers. Kalkulieren Sie immer mit den niedrigsten Summen. So erleben Sie später keine bösen Überraschungen.



Ist meine Partnerin bzw. mein Partner abgesichert und versorgt?

Auch der Partner sollte versorgt sein. Haben Sie an die Absicherung im Todesfall gedacht und sind damit entstehende Kosten gedeckt? (Siehe Versicherungen)

Haben Sie Vermögen, Erspartes, das Sie für Ihr Alter verwenden möchten? Besitzen Sie eine Immobilie? Schreiben Sie alle Werte auf und überlegen Sie, was Ihnen im Alter zur Verfügung stehen wird.

Wo stehe ich?

Gehen Sie die Fakten durch und fragen Sie sich, ob das Ergebnis Ihren bisherigen Vorstellungen von Ihrer finanziellen Situation im Rentenalter entspricht. Ist dies der Fall, können Sie einer gesicherten Versorgung im Alter entgegensehen, vielleicht mit kleinen finanziellen Abstrichen.

Ist dies nicht der Fall? Dann denken Sie über Möglichkeiten nach, wie Sie die Situation verbessern können. Wo kann ich mich einschränken? Welche Ausgaben lassen sich senken? Gibt es noch Möglichkeiten, mehr Einnahmen im Alter zu erzielen? Sie könnten z. B. mit Ihrem Arbeitsgeber über eine Weiterbeschäftigung auf Minijob-Basis über den Renteneintritt hinaus sprechen.

Geldanlagen – Vorsorgen für das Alter

Die Altersversorgung in Deutschland beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

1. der Basisversorgung durch die gesetzliche Rente
2. der mit Zulagen geförderten Zusatzversorgung
(betriebliche Rente oder Riester-Rente)
3. den privaten, also nicht geförderten Anlagen (Vermögen)

Im Dschungel der Anbieter für private Anlagen ist es schwer, sich zurechtzufinden und das passende Produkt ausfindig zu machen. Es lohnt sich daher, Informationen von unabhängigen Institutionen wie den Verbraucherzentralen einzuholen. Wichtig ist, auf die Inflation zu achten: Wenn ein Sparbetrag mit 1 % verzinst wird, gleicht dies vermutlich nicht die Inflation aus und Ihr Geld verliert an Kaufkraft.



In unserer Beratungsstelle begegnen uns oft Menschen, die ihre Altersvorsorge in vermeintlich sichere Geldanlagen mit hohen Gewinnerwartungen gesteckt haben. Die Investition scheiterte und das Geld ist weg, die Altersvorsorge so-

mit auch. Manchmal sind sogar Schulden entstanden. Es gibt kein Patentrezept für sichere Geldanlagen, aber für die Altersvorsorge eignen sich risikoarme Anlagen besser.

Die Entscheidung, welche Anlage zu Ihrer finanziellen Situation jetzt und im Alter passt, müssen Sie selbst treffen. Es ist sinnvoll, sich mehrere Angebote einzuholen und diese zu vergleichen. Immer mehr Menschen haben einen geringen finanziellen Spielraum. Eine private Altersvorsorge ist eine zusätzliche finanzielle Belastung im knappen Budget. Überprüfen Sie Ihren Haushalt, eventuell ergibt sich eine Einsparmöglichkeit an anderer Stelle, um einen Betrag für die Altersvorsorge aufbringen zu können.

Riester-Renten werden in der Rente als Einkommen gewertet. Sollte Ihre Altersrente unterhalb des Existenzminimums liegen und Sie beantragen staatliche Leistungen, dann wird die Riester-Rente als Einkommen gewertet und reduziert so die staatlichen Sozialleistungen.

! ACHTUNG

Ein großes Verschuldungsrisiko ist eine fehlende Haushaltsplanung: Viele Menschen setzen sich zu wenig oder zu spät mit ihrer finanziellen Situation auseinander. Ratenkäufe und Darlehensverträge sind heute normal. Wenn Sie aber Ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Blick haben und etwas Unvorhergesehenes geschieht, kann der Haushalt sehr schnell aus dem Gleichgewicht geraten. Die Zahlungsunfähigkeit droht.

2.2 Versicherungen

Versicherungen schützen Sie vor den finanziellen Folgen ungeplanter und unerwünschter Ereignisse. Wer sich wie versichert, ist eine persönliche Entscheidung. Sie richtet sich nach dem eigenen Sicherheitsbedürfnis, der Lebenssituation, dem Geldbeutel.

Grundsätzlich gilt: Eine Privathaftpflichtversicherung ist in jedem Alter unerlässlich. Sie ist relativ kostengünstig und deckt alle Schäden ab, die Sie anderen fahrlässig zufügen.

Immobilienbesitzer benötigen eine **Wohngebäudeversicherung** und Automobilbesitzer eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Eine **Hausratversicherung** ist sinnvoll, sollte aber den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, sprich dem objektiven Wert Ihres Hausstandes.



► Tipp

Passen Sie die Versicherung Ihrer Lebenssituation an. Wenn die Kinder aus dem Haus sind und ein eigenes Einkommen haben, können Sie mit einer Partnersversicherung Beiträge sparen. Hausratversicherungen können pauschal nach der Größe des Wohnraums bemessen sein. Eventuell entspricht die Versicherungssumme aber nicht den tatsächlichen Werten der Einrichtung.

Mit Eintritt in die Rente sind **Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen** nicht mehr notwendig. Die Beiträge sind oft hoch und Unfälle sind in der Regel über Berufsgenossenschaften oder Vereine abgedeckt.

Der Abschluss einer Risikolebensversicherung als Absicherung der Familie im Todesfall lohnt sich in jungen Jahren. Im Rentenalter sind die Beiträge sehr hoch, weil die Lebenserwartung sinkt.

Auch Zusatzversicherungen im gesundheitlichen Bereich lohnen sich, wenn sie frühzeitig abgeschlossen werden. Je höher Ihr Lebensalter bei Vertragsabschluss ist, desto höher sind die Beiträge, weil die Wahrscheinlichkeit zu erkranken mit zunehmendem Alter steigt. Sprechen Sie mit Ihrer gesetzlichen **Krankenversicherung**, oftmals arbeitet diese mit einem Versicherer zusammen, der Ihnen spezielle Konditionen und Verträge anbietet.

Informieren Sie sich ausführlich, bevor Sie einen Versicherungsvertrag – für welche Versicherung auch immer – unterschreiben. Lassen Sie





sich Angebote verschiedener Versicherungsgesellschaften geben. Die Beitragshöhen sind sehr unterschiedlich, ebenso das Leistungsspektrum, daher lohnt sich ein Vergleich. Die Verbraucherzentralen in Ihrer Nähe sind kompetente Ansprechpartner und beraten Sie neutral. Lassen Sie sich nicht zu einem vorschnellen Vertragsabschluss drängen!

Sterbegeldversicherung

Mit einer Sterbegeldversicherung möchte man sichergehen, dass man niemandem finanziell zur Last fällt. Die Kosten der Beerdigung können zu einem erheblichen finanziellen Problem werden. Viele Menschen schließen für diesen Fall eine Sterbegeldversicherung ab, die die Beerdigungskosten im Todesfall deckt.

Die Meinungen gehen auseinander, ob die Sterbegeldversicherung wirklich sinnvoll ist. Laut Stiftung Warentest sind Sterbegeldpolicen kleine Kapitallebensversicherungen. Nur ein Teil der gezahlten Beiträge fließt in den Sparanteil, der vom Anbieter verzinst wird, der Rest wird für den Risikoschutz und die Verwaltungskosten verwendet. Oftmals sind die Versicherungsbeiträge höher als die Leistung, die beim Todesfall erbracht wird.

Sterbegeldversicherungen sind vor Pfändungen geschützt, wenn sie einen Betrag von 3.579 Euro nicht übersteigen (§ 850b Zivilprozessordnung).

Für ältere Menschen ist eine Sterbegeldversicherung nicht geeignet. Ab einem Lebensalter von etwa 65 Jahren ist sie immer zu teuer, weil der Anteil der Risikoabsicherung im Beitrag dann sehr hoch ist. Man kann z.B. in jüngeren Jahren mit einer Risikolebensversicherung für den Todesfall vorsorgen. Die Beiträge sind günstig, Ihre Angehörigen sind finanziell abgesichert und Ihr Gewissen ist beruhigt. Es können auch



Beträge mit kleinen Raten auf einem Sparbuch mit Sperrvermerk angespart werden (siehe Kapitel „Staatliche Hilfen“).

Eine gute Alternative ist ein Treuhandkonto bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand, einer Einrichtung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter. Hier können Sie einen Betrag ansparen oder einzahlen, der dann für die Beerdigung verwendet wird. Wenden Sie sich in diesem Fall an einen Bestatter Ihrer Wahl.

Beim Eintritt in die Rente sollten Sie Ihre Versicherungen einmal genau unter die Lupe nehmen. Durch die Kündigung nicht mehr notwendiger Verträge können Sie monatlich viel Geld sparen.

Schuldenrisiko Gesundheitskosten

! ACHTUNG

Gesundheit kann teuer werden. Durch Zusatzversicherungen – besonders für Zähne und Zahnersatz – sichern Sie sich für die Zukunft ab.

Versicherung	Schutz für...
Haftpflichtversicherung	Schadensersatzforderungen gegen Sie
Hausratversicherung	Wiederbeschaffung von Hausrat
Risikolebensversicherung	Absicherung für Angehörige
Berufsunfähigkeitsversicherung	Ausfall der beruflichen Arbeitskraft
Unfallversicherung	Folgen aus Unfällen im privaten Bereich
Zusatzversicherungen im gesundheitlichen Bereich	Behandlungskosten, die die gesetzliche Krankenkasse nicht abdeckt
Sterbegeldversicherung	Beerdigungskosten im Todesfall

Auch hier gilt: Achten Sie auf das Kleingedruckte und vergleichen Sie verschiedene Angebote.

Zahnersatz ist z.B. häufig mit einem hohen Eigenanteil verbunden, der das Haushaltsbudget extrem belasten kann. Informieren Sie sich vor einer Zahnbehandlung, wie hoch Ihr Eigenanteil ist und ob Sie die Kosten tragen können bzw. welchen Betrag Ihre Zusatzversicherung übernimmt.

Wenn Sie einmal jährlich einen Kontrolltermin bei Ihrem Zahnarzt wahrnehmen und die Termine in ein Bonusheft eintragen lassen, reduziert sich Ihr Eigenanteil zusätzlich.



Wichtigkeit	empfohlener Abschlusszeitpunkt
unerlässlich	ab Kindesalter
je nach Einrichtung (Wert)	Bezug einer eigenen Wohnung
persönliche Entscheidung	Familiengründung
besonders für selbstständig tätige Menschen	Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
persönliche Entscheidung	bei risikoreichen Freizeitaktivitäten und für Hausfrauen bzw. -männer
persönliche Entscheidung und finanzielle Situation	so früh wie möglich
persönliche Entscheidung	in der Lebensmitte

2.3 Anpassung des Wohnraums und Wohnumfeldes

Wohnen im Alter

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie Sie im Alter leben wollen? Sehen Sie sich auf einer Bank vor Ihrem Haus sitzen und die Familie kommt zu Besuch? Oder sitzen Sie mit anderen Senioren zusammen und genießen die Gemeinschaft? Gedanken darüber, wie man im Alter leben möchte, macht man sich am besten frühzeitig. Es gibt unterschiedliche Wohnformen und Hilfsmöglichkeiten. Mehrgenerationenwohnen und das betreute Wohnen sind nur zwei Beispiele.



Wie leben Sie aktuell? In einem eigenen Haus auf dem Land? Erledigen Sie Arztbesuche und Einkäufe mit dem Auto? Liegt Ihr Schlafzimmer im ersten Stock? Oder wohnen Sie im dritten Stock eines Mietshauses? Erledigen Sie Einkäufe und Arztbesuche zu Fuß? Betrachten Sie den Aufstieg in den dritten Stock noch sportlich?

Unsere Bedürfnisse ändern sich im Alter. Hilfen im Alltag und barrierefreies Wohnen werden wichtig. Aufgaben, die ich eben noch leicht erledigen konnte, können nun zu einem Problem werden.

Viele, die in Rente gehen, sind in der Regel noch körperlich fit. Das kann sich im höheren Alter schnell ändern. Überlegen Sie sich, ob das große Haus noch sinnvoll ist oder ob eine Wohnung in der nächsten Kreisstadt eher Ihren Bedürfnissen entspricht. Besteht die Möglichkeit, in meinem Mietshaus in das Erdgeschoss zu ziehen, oder gibt es seniorengerechte Wohnungen in meiner nahen Umgebung?

Sie müssen sich überlegen, welcher Wohn-Typ Sie sind. Lieben Sie die Gesellschaft anderer Menschen, dann kommt eventuell eine Senioren-Wohngemeinschaft für Sie in Frage. Möchten Sie in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben? Dann informieren Sie sich frühzeitig über Hilfsangebote und über Möglichkeiten, Ihre Wohnung seniorengerecht umzubauen.

Passen Sie Ihre Wünsche Ihren finanziellen Möglichkeiten an. Wichtig ist, dass Sie sich *frühzeitig* Gedanken machen, sodass Sie nicht unvorbereitet sind, wenn sich Ihre Lebenssituation verändert. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen oder mit anderen Ihnen nahestehenden Menschen.

Informationen und eine Datenbank mit Wohneinrichtungen im Alter finden Sie unter www.wohnen-im-Alter.de oder bei Ihrem Bürgeramt bzw. der Stadtverwaltung. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt es eine Informationsseite unter www.serviceportal-zuhause-im-alter.de.

► Tipp

Staatliche Hilfen bei einer Wohnraumanpassung: Die Pflegekassen gewähren Ihnen einen maximalen Zuschuss von 4.000 Euro zu einem altersgerechten Umbau, wenn Sie pflegebedürftig sind und die Pflege zu Hause durch den Umbau ermöglicht

oder erheblich erleichtert wird. Eigenmittel müssen beigesteuert werden, wenn Sie keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben und der Umbau sehr umfangreich ist. Der Vermieter kann sich auch an den Kosten beteiligen. Der Antrag muss vor Beginn der Umbaumaßnahme von der Pflegekasse genehmigt sein!





Auf Verordnung des Arztes übernehmen auch manche Krankenkassen die Kosten für kleinere altersgerechte Umbauten, z.B. für einen Badewannengriff oder einen Handlauf im Flur. Körperliche Einschränkungen sollen so ausgeglichen werden. Größere Umbaumaßnahmen können über Kredite finanziert werden. So bietet die Bank für Wiederaufbau (KfW) spezielle Förderprogramme mit niedrigen Zinsen, die das Ziel haben, die selbstständige Lebensführung im Alter zu erhalten. Der Staat zahlt als Zuschuss bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 Euro pro Wohneinheit. Auch beim Neuerwerb einer Immobilie, die bereits altersgerecht ist oder entsprechend umgebaut wird, kann man schon in jungen Jahren in den Genuss vergünstigter Kredite und Zuschüsse kommen.

Überschuldungsrisiko

Bevor Sie einen Umbau planen und einen Kredit aufnehmen, sollten Sie einen Haushaltsplan aufstellen und genau überlegen, welche Rate Sie sich leisten können und wie lange der Kreditvertrag laufen wird. Eine zu hohe Rate bei einem reduzierten Einkommen im Alter kann zu einer Überschuldung führen.

3. Geldleistungen im Alter

3.1 Verschiedene Renten

In Deutschland gibt es sehr viele verschiedene Renten. Damit Sie sich besser zurechtzufinden, möchten wir Ihnen einen Überblick geben und hoffen, diese sehr komplizierte Materie für Sie anschaulich darstellen zu können. Auf den nächsten Seiten werden die einzelnen Renten erklärt, außerdem

die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen. Die Witwenrente, die Erziehungsrente, die Rentenabfindung und das Rentensplitting werden in Kapitel 6 behandelt.

Wichtig ist, dass Sie für **alle** Renten drei bis vier Monate vor Rentenbeginn einen Antrag bei der Rentenversicherung stellen müssen! In der Regel werden Sie von der Rentenversicherung aufgefordert, Ihren Rentenverlauf zu prüfen. Das bedeutet, dass Ihnen dieser zugeschickt wird und Sie Nachweise über eventuelle Lücken beibringen sollten, z.B. Kindererziehungszeiten.

Voraussetzung für einen Rentenbezug

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beantragt werden, wenn Sie als Versicherte bzw. Versicherter mindestens eine Zeit lang der Rentenversicherung angehört haben. Diese Zugehörigkeit nennt man **Wartezeit** oder auch Anwartschaft. Die **Wartezeit** setzt sich zusammen aus **Beitragszeiten** (Zeiten, in denen Sie aktiv Beiträge über ein Arbeitsverhältnis eingezahlt haben) und **Ersatzzeiten/Anrechnungszeiten** (Zeiten, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben). Je nach Rentenart gelten Wartezeiten zwischen 5 und 45 Jahren.

Ihre **Beitragszeiten** beeinflussen die spätere Rentenhöhe am stärksten. Zu den Beitragszeiten gehören z.B. Pflichtbeiträge aus unselbstständiger oder selbstständiger Beschäftigung, 450-Euro-Jobs, die berufliche Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst, heute Bundesfreiwilligendienst, Zeiten der Kindererziehung und Pflege eines Familienangehörigen, Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld.

Weiter gibt es sogenannte **Anrechnungszeiten**, die nicht unmittelbar die Rentenleistung erhöhen, aber zur Wartezeit zählen. Hierzu gehören Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Krankheitszeiten zwischen dem 17. und



25. Lebensjahr, Rehabilitationsmaßnahmen, Mutterschutzfristen, die Schulausbildung. **Ersatzzeiten** beinhalten zwar keine Beitragszahlungen an die Rentenversicherung, können aber einen Rentenanspruch begründen. Unterschieden wird bei den staatlichen Renten in Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung. Die verschiedenen Möglichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

Regelaltersrente

Dies ist die ganz normale Rente, die Sie beantragen können, wenn Sie die Altersgrenze (siehe unten) erreicht haben und mindestens fünf Jahre allgemeine Wartezeit aufweisen. Für die Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Ersatzzeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld II) oder aus Schul- und Studienzeiten, ebenso wenig wie Zeiten nach Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird ab dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Das bedeutet, wenn Sie z.B. 1951 geboren wurden, dürfen Sie mit 65 Jahren und 5 Monaten in Rente gehen. Wenn Sie vor 1947 geboren wurden, bleibt es bei der Rente mit 65 Jahren, und wenn Sie nach 1963 geboren sind, liegt die Altersrentengrenze bei 67 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten. Wenn Sie vor Rentenbeginn arbeitslos waren, können Sie ab dem 63. Lebensjahr die Regelaltersrente erhalten. Sie müssen allerdings Abschläge in Kauf nehmen, die im Folgenden erklärt werden.

Falls Sie vor der für Sie zutreffenden Altersgrenze in Rente gehen wollen, gibt es zwei Möglichkeiten: die Rente für besonders langjährig Versicherte oder die Altersrente für langjährig Versicherte. Die Höhe der Altersrente errechnet sich aus den Beiträgen, die Sie Jahr für Jahr in die Rentenkasse eingezahlt haben.



Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Seit dem 01.07.2014 können Sie in Rente gehen, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre Beitragszeiten aufweisen. Sie müssen 45 Beitragsjahre (Beitragszeiten, Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr, Pflege von Angehörigen, Krankengeld, berufliche Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wehr- und Zivildienst) für die Beantragung erfüllen. Zu den 45 Beitragsjahren zählen nicht: Schulausbildung, Studium, freiwillige Rentenbeiträge, Bezug von Arbeitslosengeld II.

Die Altersgrenze für diese Rente steigt auch stufenweise bis 65 Lebensjahre. Wurden Sie nach dem 01.01.1953 geboren, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Wenn Sie z.B. 1954 geboren wurden und 45 Beitragsjahre rentenversichert waren, bekommen Sie mit 63 Jahren und vier Monaten die Rente für besonders langjährig Versicherte. Voll von der Rente mit 63 profitieren nur 1,5 Jahrgänge: nämlich die Menschen, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind.

Altersrente für langjährig Versicherte

Falls Sie das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre Wartezeit erfüllt haben, können Sie schon früher in Rente gehen. Allerdings bekommen Sie dann nicht die Höhe ausgezahlt wie bei einer Regelaltersrente. Sie müssen mit Abschlägen (Wenigerzahlungen) von 0,3 % für jeden Monat rechnen, den Sie früher in Rente gehen. Das heißt, wenn Sie mit 64 Jahren und 6 Monaten in Rente gehen, bekommen Sie 1,8 % weniger Rente ausgezahlt. Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug wird auch hier stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Inanspruchnahme der Rente für langjährig Versicherte ist aber weiterhin mit 63 Jahren möglich. Die Abschläge erhöhen sich aber entsprechend.



Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für den Fall, dass Sie bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch (Grad der Behinderung von mindestens 50) anerkannt sind, können Sie diese Rente beantragen, vorausgesetzt, Sie haben die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und die spezielle Altersgrenze erreicht. Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1952 wird stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben, bei der vorzeitigen Inanspruchnahme, die mit Abschlägen möglich ist, stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Die Rentenminderung beträgt auch hier 0,3% der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Altersrente für Frauen

Diese Rente gilt für Sie als Frau, wenn Sie vor 1952 geboren wurden und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen Sie 15 Jahre Wartezeit erfüllt und nach dem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre lang Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Wenn Sie diese Rente mit beispielsweise 62 Jahren in Anspruch nehmen, wird die Rente mit Abschlägen ausgezahlt. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente liegt bei 65 Jahren. Die Altersbegrenzung bleibt unverändert und wird nicht wie bei anderen Renten angehoben.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Erwerbsminderungsrenten kommen für Sie nur in Betracht, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung nicht mehr regelmäßig arbeiten können. Als erwerbsgemindert gelten Sie, wenn Sie weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Außerdem gibt es eine volle Erwerbsminderung, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Erwerbsminderung muss durch medizinische Unterlagen oder Gutachten belegt werden. Sie müssen als Versicherter bzw. Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt oder die allgemeine Wartezeit von fünf

Jahren erfüllt haben. Bei Unfällen gelten spezielle Regelungen. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur für eine bestimmte Zeit gezahlt. Außerdem enden sie spätestens, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Es gibt vier verschiedene Arten:

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
4. Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Welche dieser Renten für Sie persönlich die richtige ist, erfragen Sie am besten bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger. Dieser informiert Sie auch über die Höhen der verschiedenen Erwerbsminderungsrenten und deren einzelne Voraussetzungen.

Mütterrente

Wenn Sie vor 1992 Kinder bekommen haben, wurde bisher ein Jahr Erziehungszeit pro Kind für die Rente berechnet. Mit der sogenannten Mütterrente werden zwei Jahre Erziehungszeit pro Kind angerechnet. Das führt zu einer Erhöhung der Rente für die Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Falls Sie bereits Rente beziehen, müssen Sie keinen weiteren Antrag stellen, die Mütterrente wird automatisch berechnet und ausgezahlt.

Vielleicht hatten Sie bisher keinen Anspruch auf eine Rente, weil Sie die Wartezeiten von mindestens fünf Jahren nicht erfüllten? Wenn Sie z.B. drei Kinder haben, die vor 1992 geboren wurden, hätten Sie mit der neuen Mütterrente eine Wartezeit von sechs Jahren (bisher von drei Jahren) erfüllt und sollten sofort einen Rentenanspruch stellen. Für Frauen, die bisher keine Rente erhalten, wird die Mütterrente nicht automatisch gezahlt, sie müssen einen Antrag beim Rententräger stellen.



Freiwillig Beträge in die Rentenversicherung einzahlen

Es besteht die Möglichkeit freiwillig Beträge in die Rentenversicherung einzuzahlen, z.B., wenn Sie früher in Rente gehen wollen und die Abschläge ausgleichen möchten. Vielleicht haben Sie eine Abfindung von Ihrem letzten Arbeitgeber erhalten und setzen diese ein. Sinn macht eine freiwillige Zahlung auch, wenn Sie die Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllen und mit einer Zahlung einen Rentenanspruch erwerben können. Wenn Sie „normal“ mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen, ist eine Einzahlung nicht möglich.

Sie können Zahlungen für das aktuelle und das zurückliegende Jahr leisten. Zahlungen für frühere Jahre sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, für ganz bestimmte Personengruppen möglich. Sie können maximal 13.394,60 Euro pro Jahr einzahlen, es müssen aber mindestens 1.020,60 Euro sein. Ob Sie monatlich oder einmal zahlen ist unerheblich. Die Einzahlung wirkt sich wie folgt auf die monatliche Rentenhöhe aus (Stand 2014):

Minimum: 12 Monate à 85,05 Euro:
monatlicher Rentenanspruch von 4,36 Euro

Maximum: 12 Monate à 1.124,55 Euro:
monatlicher Rentenanspruch von 57,64 Euro

Hilfe bei Fragen zur Rente

Das Thema Renten ist sehr kompliziert. Der Rentenversicherung ist das bewusst. Aus diesem Grund gibt es bei der Rentenversicherung in Ihrer Nähe die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Sie können sich auch an Versicherungssälteste wenden. Das sind ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die von der Rentenversicherung geschult werden. Eine Beratung

lohnt sich in jedem Fall. Nehmen Sie sie in Anspruch! Kontaktdaten erhalten Sie bei der Rentenversicherung.

3.2 Besteuerung der Rente

„Muss auch ich für meine Rente Steuern zahlen?“ Viele Seniorinnen und Senioren stellen sich diese Frage und es herrscht häufig Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang Altersbezüge steuerpflichtig sind. Nehmen Sie einmal Ihren Rentenbescheid zur Hand und lesen Sie, was Ihnen die Deutsche Rentenversicherung dazu mitteilt: „Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente. Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen ...“

Grundsätzlich sind Alterseinkommen, d.h. Renten und auch Kapitalerträge, einkommenssteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Jedoch kommt es bei einem ausschließlichen Rentenbezug meistens gar nicht zur Steuererhebung, weil die Freibeträge und der Grundfreibetrag höher sind als der Besteuerungsanteil.

Ein bestimmter Teil Ihrer Rente wird nicht besteuert. Dieser ergibt sich aus dem Jahr, in dem Sie in Rente gegangen sind. War der Rentenbeginn 2005 und früher, werden nur 50 % Ihrer Bruttorente versteuert. Und wenn dann Ihr monatlicher Bruttorentenbetrag 1.586 Euro nicht übersteigt, fallen keine Steuern an. Sind Sie verheiratet, verdoppeln sich die Beträge (3.172 Euro pro Monat).

Bei Renteneintritt in den folgenden Jahren sinken die steuerfreien Beträge schrittweise.

Höhe der Bruttorente, bei der keine Steuer anfällt:

2005	>	1.586 Euro monatlich	>	19.033 Euro jährlich
2006	>	1.521 Euro monatlich	>	18.255 Euro jährlich
2007	>	1.461 Euro monatlich	>	17.537 Euro jährlich
2008	>	1.413 Euro monatlich	>	16.950 Euro jährlich
2009	>	1.372 Euro monatlich	>	16.467 Euro jährlich
2010	>	1.351 Euro monatlich	>	16.211 Euro jährlich
2011	>	1.301 Euro monatlich	>	15.618 Euro jährlich
2012	>	1.263 Euro monatlich	>	15.162 Euro jährlich
2013	>	1.236 Euro monatlich	>	14.830 Euro jährlich

Diese Werte gelten nur dann, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Er gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Falle der regelmäßigen Rentenanpassungen bleibt der steuerfreie Rentenbetrag unverändert, Erhöhungen werden dem steuerpflichtigen Teil zugerechnet.

Die Rentenbezüge werden Jahr für Jahr – je nach Rentenbeginn – höher steuerpflichtig. Beziehen Sie schon länger eine Rente (vor 2005), sind 50 % der Bruttorente des Jahres 2005 steuerfrei. Für jeden nach 2005 hinzukommenden Rentenjahrgang wird der besteuerte Anteil der Rente Schritt für Schritt angehoben. Im Jahr 2040 liegt er dann bei 100 %.

Zu besteuern sind Altersrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) und Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Betriebsrenten und Werkspensionen, die Sie direkt von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind mit ihrem Gesamtbetrag steuerpflichtig, da sie als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen sind. Solange jedoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht zu 100 % der Besteuerung unterliegen (das wird erst ab 2040 so sein), werden bei der Besteuerung von Pensionen ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Haben Sie erstmalig 2013 eine Betriebsrente erhalten, beträgt der Versorgungsfreibetrag 27,2 % (höchstens 2.040 Euro) und 612 Euro Zuschlag.

Renten, die bisher steuerfrei waren, bleiben dies auch weiterhin:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Schadensersatzrenten und Schmerzensgeldrenten
- Abfindungsbeträge für Witwen- bzw. Witwerrenten wegen Wiederheirat



Besteuerung von Pensionen

Versorgungsbezüge (Pensionen) von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen und Witvern sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange jedoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht zu 100 % der Besteuerung unterliegen (das wird erst ab 2040 so sein), werden bei der Besteuerung von Pensionen ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Wenn Sie erstmalig 2013 eine Pension bezogen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag von 27,2 % (höchstens jedoch 2.040 Euro) in Abzug gebracht. Der Zuschlag beträgt 612 Euro.

Anträge

Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen, muss dies grundsätzlich bis zum 31.5. des Folgejahres erfolgt sein. Anträge erhalten Sie in Ihrem Finanzamt und in den Kommunalverwaltungen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung machen müssen, fragen Sie im Finanzamt nach. Bringen Sie Ihren Rentenbescheid mit und alle sonstigen Einkommensbescheide, ebenso die Unterlagen, die als Sonderausgaben absetzbar sind. Dazu zählen:

- Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung (Privat und Kfz)
- Kirchensteuer / Kirchgeld
- Spenden, Mitgliedsbeiträge
- Beiträge an politische Parteien
- Krankheitskosten
- Kurkosten
- Beerdigungskosten
- Schwerbehindertenausweis

Im Anhang sehen Sie die nötigen Formulare, die Sie zur Steuerklärung benötigen. Falls Sie weitere Informationen einholen möchten, wenden Sie sich z.B. an das Finanzamt, an einen Lohnsteuerhilfverein oder an einen Steuerberater.

! ACHTUNG

Bitte bedenken Sie, dass im Fall von Steuerschulden, die Sie nicht bezahlen können, auch Renten gepfändet werden können. Die Pfändung wird direkt beim Rentenversicherungsträger durchgeführt. Dazu finden Sie im Anhang eine Pfändungstabelle.

3.3 Hinzuverdienste auf die Rente

Für viele Menschen wird eine berufliche Tätigkeit auch im Rentenalter notwendig. Sie benötigen einen Zusatzverdienst, weil die Rente nicht reicht. Gestiegene Lebenshaltungskosten, über den Renteneintritt weiter laufende Zahlungsverpflichtungen und die Sicherung des Lebensstandards bei sinkendem Rentenniveau können Gründe sein.

Die Zahl derjenigen, die ihre Rente mit zusätzlichem Gehalt aufstocken müssen, wird weiter steigen. Schon heute arbeiten etwa 8 % der Rentnerinnen und Rentner. Wenn Sie zu Ihrer Rente hinzuverdienen möchten oder müssen, sollten Sie folgende Regelungen beachten:





Als Hinzuverdienst gelten der monatliche Bruttoarbeitslohn, der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft) sowie vergleichbares Einkommen (z.B. Beispiel Vorruhestandsgeld).

Grundsätzlich gilt: Alle Einnahmen müssen versteuert werden. Es gelten Grundfreibeträge, die Sie bei Ihrem Finanzamt erfragen können.

Geringfügig Beschäftigte (Einkommen bis 450 € im Monat oder Mini-job) brauchen als Arbeitnehmer keine Sozialabgaben abzuführen. Der Arbeitgeber zahlt für sie eine pauschale Abgabe.

Wenn Sie eine Beschäftigung ausüben, die über die Geringfügigkeit hinausgeht, werden Sozialabgaben auf dieses Einkommen fällig.

Wenn Sie ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielen und freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie auf Ihr Einkommen den aktuellen Beitragssatz entrichten.

Der Rentenversicherungsträger unterscheidet beim Hinzuverdienst zwischen drei Gruppen:

Sie haben die Regelaltersgrenze erreicht und beziehen eine Altersrente

Sie können unbegrenzt zu Ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird.

Sie haben die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht und beziehen eine Altersrente

In Ihrem Rentenbescheid finden Sie Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze. Diese richtet sich nach Ihrem Arbeitsentgelt der letzten drei Jah-

re vor Rentenbeginn. Wenn Ihr Einkommen diese Grenze überschreitet, kann es zu einer Rentenkürzung kommen. Setzen Sie sich vor Aufnahme einer Beschäftigung mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Sobald Sie die Regelaltersgrenze erreichen, können auch Sie unbegrenzt zu Ihrer Rente hinzuverdienen.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist sehr kompliziert und individuell. Lassen Sie sich unbedingt vor Aufnahme einer Beschäftigung vom Rentenversicherungsträger beraten.



! ACHTUNG

Ihnen sollte bewusst sein, dass die Behörden in Deutschland einen Datenabgleich machen können und dies auch tun. Wenn Sie also z.B. neben der Rente Grundsicherung (SGB XII) erhalten, müssen Sie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit melden. Das Sozialamt kann z.B. einen Datenabgleich mit dem Finanzamt machen und erfährt so von der beruflichen Tätigkeit. Wenn Sie – auch aus Unkenntnis – Verdienste nicht angegeben haben und Steuern nachzahlen oder Leistungen zurückzahlen müssen, können Sie schnell in finanzielle Probleme geraten.



4. Staatliche Hilfen, falls die Rente nicht reicht

4.1 Grundsicherung im Alter

Auch wenn man ein Leben lang gearbeitet hat, kann es sein, dass die Rente nicht reicht. Möglicherweise hatten Sie ein kleines Einkommen oder haben sich Ihr Leben lang der Familie gewidmet. Vielleicht haben Sie sich von Ihrem Partner getrennt oder waren zwischenzeitlich arbeitslos und jetzt, wo der verdiente Ruhestand kommen kann, sind Ihre Renteneinkünfte knapp. Heutige Rentenanwärterinnen und Rentenanwärter haben zudem mit den Folgen der Kürzungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu kämpfen.



Sie haben in Deutschland das Recht auf eine materielle Mindestsicherung, nämlich auf die Grundsicherung. Für viele Menschen ist die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe eine unangenehme Überlegung, weil sie denken, sie würden damit die Gesellschaft belasten. Wir möchten Ihnen jedoch Mut machen, die Leistungen, die Ihnen zustehen, auch in Anspruch zu nehmen.

Sie haben in Deutschland das Recht auf eine materielle Mindestsicherung, nämlich auf die Grundsicherung. Für viele Menschen ist die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe eine unangenehme Überlegung, weil sie denken, sie würden damit die Gesellschaft belasten. Wir möchten Ihnen jedoch Mut machen, die Leistungen, die Ihnen zustehen, auch in Anspruch zu nehmen.



Die Grundsicherung soll dafür sorgen, dass Sie im Alter Essen, Trinken, Heizung, Miete, aber auch Bekleidung und Hausrat bezahlen können. Eventuell fragen Sie sich als Erstes, ob Ihre Kinder vom Staat „herangezogen“ werden. In der Regel ist das

nicht der Fall. Nur wenn eines Ihrer Kinder mehr als 100.000 Euro an steuerpflichtigem Einkommen im Jahr hat, ist es den Eltern gegenüber unterhaltspflichtig und Sie hätten somit keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Rahmenbedingungen und Leistungen der Grundsicherung zusammengestellt, damit Sie informiert sind und rechtzeitig Ihre selbstbewusste Entscheidung für eine Aufstockung Ihrer Einkünfte treffen können. Mit der Grundsicherung können Sie sich ein bescheidenes Leben leisten.

Sie haben Anspruch auf Grundsicherung, wenn

- Sie die Altersgrenze für die **Regelaltersrente** erreicht haben
- und Ihr gewöhnlicher gültiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist
- und Ihre Rente und ggf. sonstige Einkünfte so gering sind, dass sie unterhalb des Existenzminimums liegen
- oder wenn Sie aus Gesundheitsgründen **dauerhaft** erwerbsgemindert sind und deshalb bereits eine zu geringe Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wie berechnet sich Ihr Anspruch auf Grundsicherung?

Da die Grundsicherung nur geleistet wird, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht für den eigenen Bedarf ausreichen, muss zunächst die Höhe des Grundsicherungsbedarfs bestimmt werden. Dazu wird auch immer geprüft, ob Ihr Bedarf allein durch Wohngeld gedeckt werden kann. Von Ihrem Einkommen können Sie Beiträge für eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Sozialverband etc. absetzen. Die Grundsiche-



rung wird in der Regel als Aufstockung zum bereits vorhandenen Einkommen geleistet. Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus den wie folgt beschriebenen zahlreichen Einzelleistungen zusammen:

Ihr notwendiger Lebensunterhalt, der „Regelsatz“

Mit einem monatlich festen Betrag, genannt Regelsatz, werden regelmäßige und einmalige Ausgaben des täglichen Lebens finanziert, wie Essen, Trinken, Strom und Telefon.

Höhe des Regelsatzes, Stand 2015:

- Alleinstehende, die einen eigenen Haushalt führen, gelten als Haushaltsvorstand und erhalten einen Regelsatz von 399 Euro.
- Ehepaare oder eine Lebensgemeinschaft erhalten pro Person den Regelsatz von 360 Euro.

In der Grundsicherung werden das Ehepaar oder die Lebensgemeinschaft als „Bedarfsgemeinschaft“ bezeichnet, da überwiegend gemeinsam gelebt und gewirtschaftet wird. Als Mitglied einer Wohngemeinschaft erhalten Sie den Regelsatz eines Alleinstehenden von 399 Euro.

Aufwendungen für Unterkunft (KdU= Kosten der Unterkunft) und Heizung

Berücksichtigt werden vom Sozialamt in der Regel nur **angemessene** Kosten der Unterkunft. Bei einem Erstantrag zahlt das Sozialamt für einen Übergangszeitraum auch eine eigentlich zu hohe Miete weiter. Es kann sein, dass Sie nach dieser Übergangsfrist Ihre Miete senken müssen, entweder durch einen Umzug oder z.B. durch Untervermietung. Können Sie die Miete nicht den Richtlinien anpassen, so kann es dazu kommen, dass die Behörde von Ihnen verlangt umzuziehen. Stellen Sie aber zunächst unbedingt einen Antrag auf Grundsicherung, auch wenn Sie derzeit eine hohe Miete zahlen, denn nicht immer kann oder wird ein Wohnungswechsel verlangt werden.

Gründe, die gegen einen Wohnungswechsel sprechen

Sofern Sie in einer zu teuren Wohnung wohnen, wird geprüft, ob die Zumutbarkeit eines Umzuges gegeben ist. Entscheidend ist dabei, ob aufgrund Ihres Alters oder einer Krankheit ein Umzug nicht mehr möglich ist.

Die tatsächliche Höhe der Miete kann ggf. übernommen werden, wenn Ihr Ehepartner verstorben ist und Sie gemeinsam langjährig in der Wohnung gelebt haben. Wenn eine schwere Erkrankung, schwere Behinderung oder Pflegebedürftigkeit bestehen und Sie in diesem Fall durch einen Umzug den Kontakt zu Ihrem unterstützenden Umfeld verlieren, wäre das ebenso eine Begründung gegen einen Wohnungswechsel. Diese Gründe greifen jedoch nur, wenn die Miete nicht exorbitant hoch im Vergleich zu den angemessenen Kosten ist.

Wenn Sie selbst über einen Umzug nachdenken, aber nur ein geringes Einkommen haben, sollten Sie sich vor der Anmietung einer neuen Wohnung mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzen. Berücksichtigt werden vom Sozialamt in der Regel nur **angemessene** Kosten der Unterkunft.

Es werden die Kosten der Miete plus Kaltnebenkosten (z.B. in Köln 8,25 Euro pro qm Kaltmiete inklusive Kaltnebenkosten) sowie Heizkosten (z.B. in Köln 1,30 Euro pro qm) berücksichtigt. Die angemessenen Kosten für Miete richten sich nach dem örtlichen Mietpreisspiegel. Angemessen für einen Einpersonenhaushalt sind 50 m² Wohnfläche, für jede weitere Person werden 15 m² mehr genehmigt. Abweichende Wohnungsgrößen (behindertengerecht geschnitten) werden z.B. bei stark körperbehinderten Personen wie dauerhaften Rollstuhlfahrern nach Absprache gestattet.

Der Umzug

Muss eine preiswertere Wohnung gesucht werden, ist es wichtig, dass Sie gemeinsam mit dem Sozialamt eine Lösung finden und ggf. nachweisen können, dass Sie sich ernsthaft um einen angemessenen Wohnraum bemüht haben. Das Amt gibt Ihnen alle Richtlinien, nach denen sich Ihre Suche gestalten sollte. Die neue Wohnung muss von Ihrem Sozialamt genehmigt werden, dann werden die Umzugskosten übernommen.



Eigentum – Eigentumswohnung oder Haus

Die Grundsicherung wird in Einzelentscheidungen auch gewährt, wenn Sie ein **angemessenes** Haus oder eine **angemessene** Eigentumswohnung allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnen. Die Angemessenheit richtet sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücks-, Haus- und Wohnungsgröße. Informationen hierzu gibt es in Ihrem Sozialamt.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Mitglied oder Familienangehöriger versichert, so wird trotz eines Anspruchs auf Grundsicherung der Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung über den Rentenversicherungsträger bezahlt. Sind Sie bei einer privaten Krankenversicherung oder freiwillig gesetzlich versichert, so werden die Kosten nach dem Wechsel in einen Basistarif (private Krankenversicherung) vom Sozialamt anerkannt und bezuschusst.

Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und besondere Lebenslagen

Der Mehrbedarf wird nach Prüfung als pauschalisierter Zuschlag gezahlt, wenn

- Sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ = erhebliche Gehbehinderung bzw. „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung) sind. Sie erhalten dann einen Mehrbedarf von 17 % des Regelsatzes
- Sie aus attestierten schweren gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung benötigen
- Sie aufgrund einer attestierten Krankheit oder Behinderung einen Mehrbedarf benötigen
- die Kosten für Warmwasser nicht in den Heizkosten enthalten sind, z. B. wenn Sie einen Durchlauferhitzer oder ein Warmwasseruntertischgerät für Ihr Waschbecken nutzen. In diesem Fall erhalten Sie einen Mehrbedarf von 2,3 % des Regelbedarfes für die Warmwasserbereitung.



Die Regelungen zur Grundsicherung sind sehr komplex und jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller erfüllt unterschiedliche Voraussetzungen, daher haben wir Ihnen zur Orientierung eine grobe Überschlagsrechnung zusammengestellt.



Überschlagsrechnung für eine alleinstehende Person

Hier sind die **angemessenen** Kosten der Unterkunft (KdU) in Köln für eine Person für eine 50-qm-Wohnung zugrunde gelegt.

Regelsatz Haushaltsvorstand	399,00 €
Unterkunftskosten Miete + Kaltnebenkosten (KdU)	+ 413,00 €
Ggf. Mehrbedarf (s. oben)	
Heizkosten	+ 65,00 €
Ggf. Warmwasser	
Bedarf	+ 877,00 €
abzüglich Rente/Einkommen	- 400,00 €
ggf. Witwen-/Witwerrente	
ergibt einen Grundsicherungsbedarf von	477,00 €

Überschlagsrechnung für ein Ehepaar bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft:

Hier sind die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) in Köln für ein Ehepaar für eine 65-qm-Wohnung zugrunde gelegt.

Bedarf	1. Partner	2. Partner
Regelsatz Haushaltsangehörige	360,00 €	360,00 €
Unterkunftskosten Miete + Kaltnebenkosten (KdU) anteilig	+ 268,00 €	+ 268,00 €
Heizkosten (für jeden anteilig)	+ 42,25 €	+ 42,25 €
Ggf. Warmwasser (für jeden anteilig)		
Bedarf	670,25 €	670,25 €
abzüglich Rente/Einkommen	- 700,00 €	- 200,00 €
ergibt einen Überschuss von	29,75 €	
ergibt einen ungedeckten Bedarf von Partner 2		470,25 €
abzüglich des Überschusses von Partner 1		- 29,75 €
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von für Partner 2		+ 440,50 €



Bei der Berechnung wird immer der Bedarf (Regelsatz, KdU, Heizung, ggf. Warmwasser, ggf. Mehrbedarf) errechnet und dem tatsächlichen Einkommen gegenübergestellt. Hieraus errechnet sich der Grundsicherungsbedarf.

Was wird als Einkommen bezeichnet bzw. bei der Berechnung berücksichtigt?

Grundsätzlich wird Ihr Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet.

Zu Ihrem Einkommen zählen Ihre gesamten Einnahmen wie:

- Einkommen aus Renten oder Pensionen
- Unterhalt des Ehegatten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen oder sonstiges Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Nießbrauch-, Wohnrechten oder Altenteilrechten
- Erbschaften
- Sparbücher

Einnahmen, die nicht oder nur teilweise angerechnet werden:

- Wenn Sie Grundsicherung beziehen, sind 30 % Ihres Erwerbseinkommens, maximal jedoch 50 % des Regelsatzes, anrechnungsfrei.
- Freibeträge für Arbeitsmittel
- Aufwandsentschädigungen, z. B. durch ein Ehrenamt
- Leistungen und Renten, die wegen besonderer Schäden und nach Spezialgesetzen bezahlt werden

- Pflegegeld, wenn Sie z.B. einen pflegebedürftigen Menschen pflegen, insbesondere Angehörige
- Rückerstattungen von zu viel gezahltem Geld, wenn Sie die monatlichen Raten aus dem Regelsatz bezahlt haben (z.B. Stromabrechnung)
- Erstattungen z.B. aus Payback-Punkten oder von Versandapotheken.

Sind meine Ersparnisse weg?

Das Schonvermögen/der Freibetrag beträgt für Alleinstehende oder den Haushaltsvorstand 2.600 Euro, für jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft 614 Euro (bei einem Ehepaar 3.214 Euro).

Wenn Ihnen eine Bestattungsvorsorge wichtig ist, können Sie dafür zusätzlich bis ca. 5.000 Euro zurücklegen, z.B. über einen entsprechenden Vertrag mit einem Bestatter. Wenn Sie höhere Rücklagen gebildet haben, müssen Sie vor einer Leistungszahlung Ihr Vermögen bis auf das o.g. Schonvermögen verwerten. In diesem Fall können Sie nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Hier wird geprüft, ob keine Verschwendung des Vermögens oder Schenkungen stattgefunden haben.

Darf ich mein Auto behalten?

Grundsätzlich gilt ein Pkw als Vermögensgegenstand. Wenn der Wert Ihres Autos den Vermögensfreibetrag (Schonvermögen) nicht überschreitet, können Sie es unter Umständen weiter nutzen. Gründe für die Haltung

eines Autos können z.B. sein, dass die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder aus attestierten schweren Gesundheitsgründen unzumutbar ist.



Vergünstigungen

Rundfunkgebührenbefreiung

Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen. Beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und fügen den aktuellen Bescheid über Ihre Grundsicherung bei.

Hundesteuer

Mit Vorlage des Grundsicherungsbescheids können Sie in vielen Kommunen und Städten eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen.

Wichtig für Personen mit Schwerbehindertenausweis

Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis mit Anerkennung des Merkzeichens G, aG, H, Gl und Bl, haben Sie Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G benötigen für die unentgeltliche Beförderung allerdings eine Wertmarke (derzeit jährlich 72 Euro), die bei Nachweis des Grundsicherungsbezuges gebührenfrei ausgestellt wird. Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Bei Anerkennung des Merkzeichens aG können Sie zusätzlich bei Ihrem Sozialamt einen Pauschalbetrag von 30 Euro monatlich / oder sogar Taxikosten für Ihre Mobilität beantragen. Hierzu müssen Sie einen Antrag ausfüllen. Mit dem Merkzeichen aG haben Sie auch einen Anspruch auf Krankenfahrten zum Arzt, die von Ihrer Krankenkasse übernommen werden. Setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.



Der Antrag / Erstantrag auf Grundsicherung

Den Antrag erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt, Bereich Grundsicherung. Es ist sicher etwas aufwendig, die Unterlagen zusammenzustellen, die Sie dafür benötigen. Aber dies gilt nur für den Erstantrag. Das Antragsdatum ist wichtig für den Beginn der Grundsicherung. Der Bezug von Grundsicherung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Dieses Antragsdatum gilt auch, wenn Sie z.B. noch Unterlagen für den Antrag nachreichen müssen! Der Bescheid für die Grundsicherungsleistung wird grundsätzlich für 12 Monate erlassen. Vor Ablauf eines Leistungszeitraums stellen Sie einen stark vereinfachten Folgeantrag. Um eine lückenlose Leistung sicherzustellen, müssen Sie rechtzeitig selbst tätig werden.

In besonderen Fällen erhalten Sie Grundsicherung als Darlehen

Dies gilt für Menschen, die bereits Grundsicherung beziehen, sowie für Menschen in besonderen Notlagen.

In diesen Fällen müssen Sie das Geld ratenweise zurückzahlen:

- Das Sozialamt bezahlt Ihren Mietrückstand, damit Sie Ihre Wohnung nicht verlieren oder damit Sie weiterhin Strom, Gas oder Wasser bekommen.
- Wenn Sie dringend etwas brauchen, das Sie eigentlich aus dem Regelbedarf bezahlen müssen, aber kein Geld dafür haben – etwa einen neuen Kühlschrank, dann stellen Sie einen Antrag und das Sozialamt leiht Ihnen das Geld. Das Sozialamt zieht von Ihrer Grundsicherung eine kleine monatliche Rate ab, bis das geliehene Geld zurückgezahlt ist.
- Wenn Sie umziehen und der neue Vermieter verlangt von Ihnen eine Mietkaution und Ihnen fehlt das Geld, kann das Sozialamt z.B. die Bürgschaft für diese Kautions übernehmen.

Ihr Recht, wenn es Probleme gibt

Wenn Sie einen Antrag abgegeben haben, erhalten Sie einen Bescheid. Sollte dieser negativ ausfallen, muss das von Amtsseite begründet werden. Sind Sie mit der Begründung nicht einverstanden und haben stichhaltige Gegenargumente, dann haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist, die auf dem Bescheid ausgewiesen ist, einen Widerspruch einzulegen. Dieser sollte schriftlich formuliert werden, bedarf aber keiner besonderen Form. Dann muss sich das Amt erneut damit beschäftigen.

Folgt darauf immer noch kein befriedigendes Ergebnis für Sie, haben Sie die Möglichkeit, dagegen zu klagen. Dafür beantragen Sie möglichst schnell, um keine Fristen zu versäumen, einen Beratungsschein bei einem Rechtspfleger des Amtsgerichtes. Auch der



Rechtspfleger bei Gericht ist verpflichtet, Ihnen bei der Antragstellung für den Beratungsschein behilflich zu sein. Mit dem Beratungsschein beauftragen Sie möglichst einen Anwalt für Sozialrecht. Der Anwalt wird Sie dann entsprechend beraten und gegebenenfalls klagen.

Hier erhalten Sie Information und Hilfe

Informationen können Sie bei den für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständigen Behörden einholen. Fragen Sie in Ihrem Bezirksamt nach. Hilfe und Unterstützung bei Fragen und der Beantragung Ihrer Grundsicherung finden Sie bei den Pflege- und Seniorenberatungen in Ihrer Kommune.



4.2 Wohngeld

Wohngeld dient dazu, dass sich Menschen mit einem geringen Einkommen einen angemessenen Wohnraum leisten können. Es ist eine Sozialleistung, die es seit über 40 Jahren in Deutschland gibt.

Wohngeld wird als Zuschuss zu Ihrer Miete oder als Lastenzuschuss bei selbst genutztem Wohneigentum gezahlt. Voraussetzung ist, dass Sie keine anderen Sozialleistungen erhalten, bei denen Ihnen die Kosten der Unterkunft bereits gezahlt oder bezuschusst werden. Seit 2013 dürfen sich die Sozialleistungsträger untereinander verständigen, ob bereits Hilfen gewährt werden.

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Diesen stellen Sie bei Ihrer örtlichen Wohngeldbehörde bei der Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort werden Sie auch beraten und erfahren, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen. Die Antragstellung ist recht unkompliziert, die Berechnung des Anspruchs allerdings nicht. Stellen Sie den Antrag auf jeden Fall, nur mit einem Bescheid können Sie unter Umständen auch Widerspruch einlegen. Bewilligt wird das Wohngeld in der Regel für 12 Monate.

Es gibt sogenannte Wohngeldtabellen, nach denen sich der Anspruch berechnen lässt. Grundlage sind Ihre gesamten Einkünfte, z.B. auch Zinseinnahmen und die Höhe Ihrer Miete.

Beispiel für eine alleinstehende Person:

Einkommen	650,00 Euro
Miete	440,00 Euro
Wohngeldanspruch laut Tabelle	144,00 Euro

Beispiel für ein Ehepaar bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft:

gesamtes Einkommen	1.150,00 Euro
Miete	500,00 Euro
Wohngeldanspruch laut Tabelle	20,00 Euro

Lassen Sie Ihren Anspruch prüfen. Auch kleine Zuschüsse zur Miete können eine große Entlastung sein. Wenn Sie Wohngeld erhalten, müssen Sie Ihrer sogenannten Mitwirkungspflicht nachkommen und wesentliche Änderungen in Ihren persönlichen und finanziellen

Verhältnissen mitteilen. Wenn später zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert werden, kann das den Haushalt stark belasten (Verschuldungsrisiko).



Vermögen: Beim Wohngeld gelten sehr hohe Vermögensfreigrenzen. Sie haben einen Anspruch auf Wohngeld, wenn Ihr Vermögen 60.000 Euro und für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich 30.000 Euro nicht übersteigt.

Tod eines Haushaltsmitglieds: Verstirbt ein Haushaltsmitglied und die Wohnung wird beibehalten, so wird ab dem Sterbemonat für 12 Monate die bisherige Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder bei den Höchstbeträgen für Miete oder Belastung weiter zugrunde gelegt. Wenn Sie die Wohnung innerhalb dieser 12 Monate wechseln, erfolgt eine Neuberechnung des Anspruchs auf Wohngeld.



5. Gesundheitskosten

Gesundheit ist teuer. Trotz der gesetzlichen Krankenversicherung müssen viele Kosten von Ihnen allein getragen werden. Mit zunehmendem Alter können Ihre Gesundheitskosten steigen, weil sich das Risiko zu erkranken erhöht.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Sie einen Rentenanspruch stellen, wird geprüft, ob Sie über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) krankenversichert werden können. Durchgeführt wird die Krankenversicherung der Rentner von den gesetzlichen Krankenkassen. Sie müssen bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllen.

Sie bleiben automatisch pflichtversichert, wenn Sie bei Renteneintritt ein pflichtversichertes Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse waren. Der Beitragssatz beträgt einheitlich 14,6 % Ihrer Rente bzw. Ihrer Renten. Ihr Eigenanteil liegt bei 7,3 %, der Rentenversicherungsträger übernimmt 7,3 %. Die Kassen können aber einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag bei ihren Mitgliedern erheben.

Mit Renteneintritt können Sie sich als freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichern, wenn Sie vor Rentenanspruch schon freiwilliges Mitglied waren, in den letzten 12 Monaten vor Rentenbeginn pflichtversichert waren oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate pflichtversichert waren.

Freiwillig Versicherte in der GKV zahlen auch einen Beitragssatz von 14,6 %. Sie können – unabhängig von Ihrem Einkommen bzw. Ihrer Bedürftigkeit – einen Zuschuss bei der Rentenversicherung beantragen, es werden dann 7,3 % übernommen. Auf Renten, die nicht über die

Rentenversicherung gezahlt werden, oder auf Erträge aus Vermietung und Verpachtung fällt der Beitragssatz ohne Zuschuss komplett an. Als freiwilliges Mitglied müssen Sie Ihre Beiträge selbst einzahlen, d.h., sie werden nicht vom Rentenversicherungsträger abgeführt. Der Beitragssatz für die Pflege-Pflichtversicherung ist für alle Mitglieder gleich und beträgt 2,35 % (für Kinderlose 2,6 %).

Private Krankenversicherung

Als privat krankenversicherte Rentnerin bzw. krankenversicherter Rentner zahlen Sie Ihre Beiträge (Prämien) eigenverantwortlich an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe richtet sich nicht nach Ihrem Einkommen, sondern allein nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken. Der Rententräger zahlt Ihnen einen Zuschuss, wenn Sie diesen beantragen. Die Berechnung der Höhe ist sehr kompliziert. Den Antrag sollten Sie in jedem Fall stellen.

Wenn Sie in Rente gehen, vermindert sich in der Regel Ihr Einkommen, aber die Beiträge für die private Krankenversicherung bleiben gleich und sind oft sehr hoch. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist aber oft nicht möglich. Der Gesetzgeber hat den privaten Krankenkassen aus diesem Grund auferlegt, einen Basistarif für Versicherte anbieten zu müssen. Kein Versicherer darf Ihnen den Basistarif verweigern, wenn Sie über 55 Jahre alt sind. Es gibt keine Gesundheitsprüfung, die Leistungen im Basistarif sind mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen vergleichbar. Der Beitragssatz im Basistarif berechnet sich nach dem Höchstbeitrag der GKV für freiwillig versicherte Mitglieder, derzeit sind das 628 Euro im Monat. Wenn Sie als Versicherter hilfebedürftig sind oder durch die Bezahlung der Krankenversicherungsprämie hilfebedürftig werden, reduziert sich die Versicherungsprämie um die Hälfte. Ist das immer noch zu teuer, beteiligt sich der Träger der Grundsicherung, also das Sozialamt, am verminderten



Beitrag. Privat Versicherte müssen auch das Pflegerisiko privat versichern. Sie müssen einen entsprechenden Vertrag mit einem privaten Anbieter abschließen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die Krankenkassen übernehmen nicht alle Kosten. Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren leider fortgesetzt. Welche Kosten werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen und welche Kosten müssen Sie allein tragen? Zunächst gibt es Kosten, die alle Krankenversicherungen übernehmen müssen. Daneben gibt es auch Kosten, die die Krankenkassen nicht übernehmen müssen. Die Übernahme richtet sich nach dem Leistungsspektrum der jeweiligen Krankenkasse, das freiwillig für die Versicherten angeboten wird. Auch hier lohnt sich ein Vergleich der Krankenkassen in Bezug auf ihre Leistungen. Kosten, die verpflichtend übernommen werden müssen, gelten auch für die private Krankenversicherung im Basistarif.

Verpflichtend zu übernehmende Kosten:

- Vorsorgeuntersuchungen zu bestimmten Krebserkrankungen, Brustkrebsvorsorgeuntersuchungen gibt es nur bis zum 70. Lebensjahr, danach sinkt das Risiko, an Brustkrebs zu erkranken
- Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt sowie medizinisch notwendige Zahnbehandlung und einfachster Zahnersatz
- ärztliche Grundversorgung
- Schutzimpfungen (laut Robert Koch-Institut), Grippeimpfungen müssen erst ab einem Alter von 60 Jahren übernommen werden
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel durch Verschreibung (Zuzahlung beachten)
- Behandlungen im Krankenhaus und Rehabilitation
- häusliche Krankenpflege
- Krankengeld (für erwerbstätige, zahlende Mitglieder)

Manche Krankenkassen haben alternative Behandlungsmethoden in ihrem Angebot. Krankheitskosten im Ausland, Attestkosten, Fahrkosten unter bestimmten Voraussetzungen und Reiseimpfungen müssen – je nach Krankenkasse – von Ihnen gezahlt werden. Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen haben Sie die Verpflichtung, eine Zuzahlung zu entrichten.

Übersicht über die Zuzahlung in der GKV:

Leistungen	Zuzahlungen seit dem 1.1.2004
Arzneimittel	10 % des Apothekenabgabepreises, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro
Verbandmittel	wie oben*
Fahrtkosten	10 % der Fahrtkosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro je Fahrt*
Heilmittel	10 % des Abgabepreises, zzgl. 10 € je Verordnung*
Hilfsmittel	10 % der Kosten des Hilfsmittels, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro*
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	10 % der Kosten und maximal 10 Euro im Monat
Krankenhausbehandlung	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres
Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen	10 Euro pro Kalendertag
Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	10 Euro pro Kalendertag
Anschlussrehabilitation	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, zur Krankenhausbehandlung geleistete Zuzahlungen werden angerechnet
Versorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	10 Euro pro Kalendertag

* Jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels/der Dienstleistung



Versicherte, die eine Brille benötigen, müssen die Kosten fast immer allein tragen. Kosten für eine Sehhilfe werden nur übernommen (Festbetrag), wenn Ihre Sehleistung auf beiden Augen – trotz Korrekturen und Sehhilfen – maximal 30 % beträgt.

Wenn Sie ein Hörgerät benötigen, dann zahlt die Kasse unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Festbetrag. Das bedeutet, dass Sie Kosten, die über diesen Festbetrag hinausgehen, selbst zahlen müssen.

Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung

Sie können von der Zuzahlung befreit werden, wenn Sie die sogenannte persönliche Belastungsgrenze erreicht haben, diese liegt bei 2 % Ihrer Bruttoeinnahmen. Mit Bruttoeinnahmen sind alle Lohn- und Lohnersatzleistungen gemeint, also auch Arbeitslosengeld II oder Rente sowie sonstige Einkünfte aus z.B. Vermietung. Nach Abzug von Freibeträgen wird Ihre persönliche Belastungsgrenze von der Krankenversicherung festgelegt. Wenn Familienmitglieder in der Krankenkasse mitversichert sind, berechnet sich die Belastungsgrenze nach dem Familieneinkommen. Die erteilte Befreiung gilt dann entsprechend auch für alle Familienversicherten.

Falls Sie unter einer chronischen Krankheit leiden, reduziert sich dieser Betrag auf 1 %. Sie gelten als chronisch krank, wenn Sie z.B. an Diabetes erkrankt sind und sich jedes Quartal in einem Jahr wegen dieser Erkrankung vom Arzt behandeln lassen. Bei der Pflegestufe 2 oder 3 erfolgt die Reduzierung auf 1 % automatisch.

Entweder weisen Sie Ihrer Krankenkasse anhand von Quittungen über Zuzahlungen nach, dass Sie bereits 2 % Ihres Jahreseinkommens an Zuzahlungen geleistet haben. Oder Sie stellen einen Antrag auf Befreiung,

zahlen einen Betrag in Höhe von 2 % Ihres Jahreseinkommens direkt bei Ihrer Krankenkasse ein und sind von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Berechnung wird von Ihrer Krankenkasse durchgeführt. Wenn Sie von Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) leben, ist der Eigenanteil nach dem gültigen Regelsatz berechnet, aktuell liegt der zu leistende Eigenanteil bei 93,84 Euro (2 %) und für chronisch Kranke im Leistungsbezug bei 46,92 Euro (1 %). Die Höhe der Zuzahlung gilt auch für versicherte Angehörige in der Familienversicherung.

Auch im Basistarif der privaten Krankenversicherung sind Zuzahlungen wie in der GKV nur bis zur individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Die Höhe der Zuzahlungen variiert im Vergleich zu den gesetzlichen Krankenkassen.

! ACHTUNG

Vielen Menschen ist nicht klar, dass Kosten für eine Brille, ein Hörgerät, Zahnersatz usw. schnell sehr hoch sein können. Der Arzt muss Sie zu Beginn der Behandlung über Kosten, die Sie selbst tragen müssen, informieren. Er ist dazu nach



dem Patientenrechtegesetz verpflichtet. Bestimmten individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) müssen Sie schriftlich zugestimmt haben. Leider kann es doch passieren, dass Sie eine sehr hohe Rechnung erhalten, die Sie in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Besprechen Sie vor der Behandlung z. B. mit Ihrem Zahnarzt, ob eine Ratenzahlung möglich ist, und rechnen Sie aus, wie viel Ihr Budget zulässt. Ihre Gesundheit ist wichtig.



Auch hohe Beiträge in einer privaten Krankenkasse können zu einer finanziellen Schieflage führen. Prüfen Sie den Wechsel in den Basistarif und prüfen Sie, ob Sie Zuschüsse vom Staat erhalten können. Da die GKV sich immer nach Ihrem Einkommen richtet, passt sie sich auch der geringeren Rente gut an. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen von der PKV in die GKV wechseln können (s.o.).

6. Veränderungen in der Partnerschaft

6.1 Witwen- und Witwerrente

Nach dem Verlust eines Ehepartners erhalten Sie als Witwe und Witwer die ersten drei Monate nach dem Versterben des Ehepartners die volle Rente des Verstorbenen (Sterbevierteljahr). In dieser Zeit können Sie sich neu orientieren und Ihren Finanzhaushalt neu organisieren. Während dieser Zeit sollten Sie schnellstmöglich beim Rentenversicherungsträger einen Antrag auf eine Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) stellen. Das Sterbevierteljahr gehört zur Witwenrente und es steht keiner anderen Person zu, auch nicht anderen Erben oder den Kindern. Gibt es keine Witwe oder keinen Witwer, endet die Rentenzahlung mit Ablauf des Todesmonats.

Anfang 2002 wurde das Recht für Hinterbliebenenrenten, vor allem für Witwen- und Witwerrenten, geändert. Für viele Witwen und Witwer gelten die alten Regelungen.

Das ist der Fall, wenn:

- Ihr Ehepartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist **oder**
- Ihr Ehepartner nach dem 31.12.2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 1.1.2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Allen nachfolgenden Informationen liegen die Gesetze ab 2002 zugrunde.

Wenn Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau verstorben ist, haben Sie Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, wenn Sie nach dem Tod des Ehegatten nicht wieder geheiratet haben und der verstorbene Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Wartezeiten sind die Zeiten, in denen man versicherungspflichtig gearbeitet und Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt oder Kinder erzogen hat, also die Voraussetzungen zum Erhalt einer Rente erfüllt hat.

Wer nach dem 1.1.2002 geheiratet hat, erhält die Witwenrente nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Hat die Ehe zum Zeitpunkt des Todes weniger als ein Jahr bestanden, wird von einer Versorgungsehe ausgegangen, die nur aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. In diesem Fall wird keine Witwenrente ausgezahlt. Ausnahme: der Ehepartner stirbt durch einen Unfall.

Tritt der Tod des Ehegatten durch einen Arbeitsunfall, während des Wehrdienstes oder durch eine Berufskrankheit ein, gilt die Wartezeit von fünf Jahren als erfüllt. Tritt der Tod durch einen anderen Grund ein, muss die fünfjährige Wartezeit erfüllt sein, damit eine Witwenrente ausgezahlt wird. Es gibt eine Große und eine Kleine Witwenrente.



Sie erhalten die „**Große Witwenrente**“ von 55 % der Rente des verstorbenen Versicherten, wenn

- die Witwe oder der Witwer das 47. Lebensjahr vollendet hat **oder**
- erwerbsgemindert ist **oder**
- ein Kind unter 18 Jahren erzieht **oder**
- für ein Kind sorgt, das sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen und unterhalten kann.

Zur Witwen-Witwer-Rente wird zusätzlich für das erste Kind, das erzogen wurde, ein Zuschlag von zwei Entgeltpunkten gezahlt. Für das zweite und dritte Kind beträgt der Zuschlag jeweils einen Entgeltpunkt.

Sie erhalten die „**Kleine Witwenrente**“, wenn keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Sie erhalten

- 25 % der Rente des verstorbenen Versicherten für längstens 24 Monate.

Auf die Witwenrente wird ein Teil des Einkommens, falls vorhanden, angerechnet.

Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Wenn Sie Witwen- oder Witwerrente beziehen, wird Ihr Einkommen nur dann tatsächlich auf die Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod (Sterbevierteljahr) wird kein Einkommen angerechnet. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung errechnet sich aus dem aktuellen Rentenwert.

Zurzeit beträgt der Freibetrag in den **alten Bundesländern 755,30 Euro**, in den **neuen Bundesländern 696,70 Euro**. Wenn Sie Kinder haben,

steigt der Freibetrag für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, um derzeit 160,22 Euro.

Für die Einkommensanrechnung wird der Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge Ihres Einkommens ermitteln. Davon werden Pauschalwerte abgezogen, um ein Nettoeinkommen zu erhalten, das Einkommen wird „bereinigt“. Übersteigt Ihr Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 % des übersteigenden Betrages auf Ihre Rente angerechnet.

Beispiel

Frau K. ist Witwe und bezieht 800 Euro Witwenrente.

Sie ist berufstätig und erzieht ein Kind, das Waisenrente erhält.

Erwerbseinkommen	1.800,00 Euro
Rentenversicherung zieht 40 % ab	- 720,00 Euro
	= 1.080,00 Euro
Freibetrag	- 755,30 Euro
Freibetrag für Kind	- 160,22 Euro
Nettoverdienst über Freibetrag	164,48 Euro
40 % davon	= 65,79 Euro
werden auf 800 Euro Witwenrente angerechnet.	

Frau K. erhält eine Witwenrente in Höhe von 734,21 Euro (800,00 Euro – 65,79 Euro).

Welche Einkommen im Einzelnen auf Ihre Rente angerechnet werden und in welchem Umfang dieses Einkommen pauschal zu kürzen ist, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Witwenrente bei Beamten

Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen Beamten, hat die Witwe Anspruch auf Witwenrente, berechnet nach der Höhe der Pension des Verstorbenen. Dabei erhalten Witwen, die vor dem 31.12.1961 geboren wurden, 60 % der Pension des Verstorbenen. Die nach dem 31.12.1961 Geborenen erhalten 55 % der Pension. Wenn eine Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten weniger als ein Jahr bestanden hat, wird von einer „Versorgungsehe“ ausgegangen, die Witwe hat dann keinen Anspruch auf eine Witwenrente.

Erziehungsrente

Auch wenn Sie geschieden sind, können Sie unter Umständen nach dem Tod Ihres ehemaligen Ehepartners eine Rente erhalten, nämlich dann, wenn Sie ein Kind erziehen. Diese Rente dient quasi als Unterhaltersatz. Sie wird nicht aus der Rente des geschiedenen Ehepartners abgeleitet, sondern aus Ihrer eigenen. Deshalb müssen Sie selbst die fünf Jahre Wartezeit bis zum Tod des geschiedenen Partners erfüllt haben.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Ihre Ehe wurde nach dem 30.6.1977 geschieden.
- Ihr geschiedener Ehepartner ist gestorben.
- Sie sind unverheiratet geblieben.
- Sie erziehen ein eigenes Kind oder das Kind des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekinder und Enkel oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind behindert, gibt es keine Altersgrenze.

Die Erziehungsrente entspricht der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Wenn Sie diese Rente erhalten, bevor Sie 65 Jahre alt sind, wird ein

Abschlag abgezogen. Auch das eigene Einkommen wird angerechnet. Wenn Sie einen Anspruch auf mehrere Renten haben, bekommen Sie nur die höchste Rente ausgezahlt. Die Erziehungsrente wird Ihnen gezahlt, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie wird vorher eingestellt, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, z.B. weil Sie wieder heiraten oder das Kind volljährig wird.

Rentensplitting

Bei einem Rentensplitting werden bei einem Ehepaar von beiden die in der Ehe erworbenen Anwartschaftszeiten addiert und durch zwei geteilt. Als Voraussetzung dafür müssen Sie nach dem 31.12.2001 geheiratet haben. Wenn Sie früher geheiratet haben, müssen beide Eheleute nach dem 1.1.1962 geboren sein. Mit der Wahl des Rentensplittings schließt man die Zahlungen von Hinterbliebenenrenten aus.

Wenn **beide** Ehepartner mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben, können die in der Ehe erworbenen Rentenanswartschaftszeiten partnerschaftlich aufgeteilt werden. Dazu muss man eine Erklärung beim Rentenversicherungsträger abgeben.

Rentenabfindung – Starthilfe für eine neue Ehe

Wenn Sie eine Witwenrente beziehen und neu heiraten, fällt die Witwenrente weg. Als „Starthilfe“ für die neue Ehe können Sie eine einmalige Rentenabfindung erhalten. Sie können die Rentenabfindung mit einem formlosen Schreiben beantragen. Diesem legen Sie die Versicherungsnummer Ihres verstorbenen Partners bei und die Heiratsurkunde der neu geschlossenen Ehe.





Die Höhe der Abfindung beträgt zwei Jahresbeträge der Witwenrente. Dabei wird der Rentenbetrag nach der Einkommensanrechnung und vor dem Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde gelegt.

Ein Beispiel: Frau K. erhält 540 Euro Große Witwenrente (nach Einkommensanrechnung, aber vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung). Sie erhält 12.960 Euro Rentenabfindung (540 Euro x 24). Bei der Kleinen Witwenrente fällt die Abfindung geringer aus. Es wird nur der Betrag ausgezahlt, den sie noch bis zum Ende der Laufzeit erhalten hätte. Der Abfindungsbetrag für eine Witwen- oder Witwerrente wegen Wiederheirat der Witwe bzw. des Witwers ist steuerfrei!

6.2 Bestattungskosten

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befindet man sich häufig nicht nur seelisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Verstirbt der langjährige Ehepartner, so weiß die Witwe zunächst oft gar nicht, was sie demnächst finanziell zur Verfügung haben wird. Die Beantragung der Witwenrente dauert einige Zeit. Da hilft es sehr, dass die ersten drei Monate nach dem Versterben des Partners noch die volle Rente ausgezahlt wird (Sterbevierteljahr). In dieser in jeder Hinsicht schwierigen Situation muss man viele Entscheidungen treffen und eine Beerdigung planen.

Wer nicht die nötigen Mittel hat, um eine Bestattung zu finanzieren, kann beim Sozialamt einen Antrag auf die Übernahme der Bestattungskosten stellen – am sinnvollsten, bevor Sie die Bestattung in Auftrag geben. Das Gesetz schreibt im SGB XII §74 vor: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten

nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“ Es handelt sich um einen Anspruch, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. Hat der Verstorbene Sozialhilfe bezogen, so ist das Sozialamt, das bis zum Tod des Hilfeempfängers die Sozialhilfe gewährt hat oder in dessen Bereich der Sterbeort liegt, dafür zuständig.

Verschuldungsrisiko Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten können nur diejenigen beantragen, die verpflichtet sind, die Bestattung zu finanzieren. Das sind die Verwandten, die auch unterhaltsverpflichtet sind. Meistens sind diese nahen Verwandten auch die Erben und schon aus diesem Grund verpflichtet, die Bestattung zu übernehmen. Ist die Erbfolge von dem Verstorbenen anders festgelegt, so muss der testamentarisch festgelegte Erbe die Kosten tragen.

Aus dem Erbe muss die Bestattung bezahlt werden, auch wenn das gesamte Erbe dabei aufgebraucht wird. Ebenso müssen Leistungen aus eventuellen Sterbegeldversicherungen eingesetzt werden. Wenn weder das Erbe noch die Leistungen der Sterbegeldversicherung ausreichen und die zur Bestattung



Verpflichteten selbst Sozialleistungen beziehen, kann eine Kostenübernahme des Sozialamtes beantragt werden. Aber auch Verwandte mit Einkommen können den Antrag auf Kostenübernahme stellen, wenn die Kosten für sie nicht zumutbar sind.

Bestattung in Deutschland, Übersicht

	Bestattung			Erdbestattung						
	Bestattungspflicht	Ausnahmen von Bestattungspflicht	Maßgeblicher Wille geregelt	Hausaufbahrung	Trauerfeier mit geöffnetem Sarg	Sargpflicht (Erdbestattung)	Frühester Zeitpunkt für Bestattung geregelt	Spätester Zeitpunkt für Bestattung geregelt	Private Leichen-/Feierhallen	Leichenpass bei Beförderung nötig
Baden-Württemberg										
Bayern										
Berlin										
Brandenburg										
Bremen										
Hamburg										
Hessen										
Mecklenburg-Vorpommern										
Niedersachsen										
Nordrhein-Westfalen										
Rheinland-Pfalz										
Saarland										
Sachsen										
Sachsen-Anhalt										
Schleswig-Holstein										
Thüringen										



Für die Bestattungskosten sind folgende Mittel einzusetzen:

- Mittel, die aus Anlass des Todes gezahlt werden (Sterbegeld, Bestattungsvorsorgevertrag)
- Nachlass in voller Höhe

Das Sozialamt prüft, ob die Bestattungsverpflichteten einen Eigenanteil an den Bestattungskosten tragen müssen und wie hoch dieser ist. Das Einkommen wird „bereinigt“, das heißt, Versicherungsbeiträge und besondere Belastungen werden vom Einkommen abgezogen. Diese Summe wird der Einkommensfreigrenze nach § 85 SGB XII gegenübergestellt:

Grundbetrag	782 Euro
Familienzuschlag je unterstützte Person zuzüglich der Miete in tatsächlicher Höhe	274 Euro

Zum Beispiel: Ein verheirateter Mann lebt mit seiner Frau und zwei minderjährigen Kindern zusammen. Sie leben in einer Wohnung, die 900 Euro Miete kostet. Er bekommt zu dem Grundbetrag von 782 Euro noch 822 Euro (3×274 Euro) für die Familienangehörigen. Miete + Grundbetrag + Familienangehörige = 2.504 Euro Freibetrag. Er muss das Einkommen, das über diesen Freibetrag hinausgeht, zur Bestattung dazu bezahlen.

Auch das Vermögen ist einzusetzen. Durch Vermögensfreibeträge wird der Schutz des Vermögens geregelt. Das Barvermögen ist einzusetzen, wenn es höher ist als folgende Freibeträge:

Grundbetrag	2.600 Euro
Ehegatten, nicht getrennt lebend	614 Euro
Familienzuschlag je unterstützte Person	256 Euro

In unserer Beispielfamilie wären das 2.600 Euro + 614 Euro + 512 Euro (2 x 256 Euro) = 3.726 Euro geschütztes Vermögen.

Nach der Rechtsprechung sind die Kosten vom Sozialamt zu übernehmen, die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung anfallen. Es gibt keine weiteren Ausführungen darüber, was genau eine „würdige“ Bestattung beinhaltet. Das führt immer wieder zu Konflikten über den Leistungsumfang und die Höhe der Kosten. Das Friedhofs- und Bestattungsrecht zählt zur Gesetzgebung der Bundesländer. Daher können sich Regelungen zu bestimmten Fragen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.

Sie können offen mit dem Bestatter sprechen und klarmachen, dass Sie sich im Rahmen dessen bewegen, was vom Sozialamt übernommen wird.

Das Sozialamt der Stadt Köln zum Beispiel führt regelmäßig Gespräche mit der Bestatter-Innung Köln, um auch aus Sozialmitteln eine würdige Bestattung sicherzustellen. Vereinbart wurde eine Pauschale von **1.465,00 Euro**. Darin sind folgende Positionen enthalten:

- Erwachsenensarg mit Sargausstattung
- Einbettung und Versorgung des Verstorbenen
- bei Einäscherung die Überurne
- Überführung zum Friedhof innerhalb des Stadtgebietes
- Benutzung eigener Kühlräume
- Erledigung aller Formalitäten
- Grabkreuz mit Beschriftung
- Ausrichtung der Trauerfeier einschließlich Orgelspiel

Zusätzlich zu den Bestattungskosten werden die tatsächlich entstehenden Friedhofsgebühren übernommen:

- Erd-/ Urnenbestattung ohne Pflegeverpflichtung
- anonyme Bestattungen
- Naturwaldbestattungen
- jüdische Bestattungen

Die angemessene Beisetzung in einem **Einzelgrab** ist anzuerkennen. Die Gebühren für ein Einzelgrab 2013 in der Stadt Köln betrugen 745,00 Euro, für eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte in Tieflage 954,00 Euro. Die Stadt Köln übernimmt nur die Kosten für ein Einzelgrab.

Folgende Leistungen werden nicht vom Sozialamt übernommen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten für Trauergäste
- Trauerkaffee
- Zeitungsanzeigen
- Kosten ohne Nachweise



Aus dem Beratungsalltag

Einen Grabstein darf man erst dann setzen lassen, wenn keine Forderungen des Sozialamtes mehr offen sind. Wenn also das Sozialamt in Vorleistung gegangen ist und Beerdigung und Friedhofsgebühren bezahlt hat und bei der Einkommensüberprüfung einen Eigenanteil der Erben errechnet hat, so müssen erst alle Forderungen des Sozialamtes beglichen werden, bevor ein Grabstein gesetzt werden darf.

6.3 Erben von Schulden

Schulden sind vererbbar

Erbe kann man werden, ohne es zu wissen, z. B. wenn der entfernte Verwandte in Amerika stirbt oder wenn man im Testament der verschollen geglaubten Schulfreundin bedacht wurde. Es ist aber auch möglich, dass man zwar weiß, dass man geerbt hat, jedoch nicht damit rechnet, dass der Nachlass überschuldet ist, weil man den Erblasser (das ist derjenige, der ein Erbe hinterlässt) für einen grundsoliden und sparsamen Menschen gehalten hat. Beides kann zum Problem werden, denn zur Erbschaft gehören nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden des Erblassers.

Wichtig: Auch eine vom Erblasser übernommene Bürgschaft geht auf den Erben über! Der Gläubiger kann deshalb vom Erben die Zahlung der Schuld verlangen, für die der Verstorbene gebürgt hat. Dies kann durchaus auch erst nach vielen Jahren der Fall sein, z. B. wenn der Hauptschuldner den Gläubiger zunächst noch bezahlen konnte und erst zu einem späteren Zeitpunkt selbst zahlungsunfähig wurde.

Erbe wird man kraft Gesetzes, also automatisch mit dem Tod des Erblassers. Wenn man nicht erben will, muss man selbst aktiv werden, nämlich die Erbschaft ausschlagen. Eine Ausschlagung kann nur durch eine Beurkundung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht beim Amtsgericht am Wohnort des Erblassers oder in öffentlich-beglaubigter Form durch einen Notar erfolgen. Ein Brief genügt nicht! Dafür hat der Erbe eine Frist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung vom Erbfall (also i. d. R. vom Tod des Erblassers oder der Existenz des Testaments). Wohnte der Erblasser im Ausland oder ist der Erbe bei Fristbeginn im Ausland, verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen.



Wenn sich erst danach die Überschuldung des Erblassers herausstellt, muss die Annahme der Erbschaft angefochten werden. Grund für die Anfechtung ist die Tatsache, dass eine wesentliche Eigenschaft des Erbes erst jetzt bekannt wurde, z.B. die Überschuldung des Erblassers. Allerdings gilt auch hier eine Frist von sechs Wochen. Diese läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Erbe weiß, dass die geerbten Schulden das geerbte Vermögen wahrscheinlich übersteigen. Auch wenn noch nicht auf „Heller und Pfennig“ klar ist, wie hoch die Schulden im Einzelnen sind. Auch die Anfechtungserklärung muss man durch eine Beurkundung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht am Wohnort des Erblassers oder in öffentlich-beglaubigter Form durch einen Notar abgeben. Ein Brief genügt auch hier nicht!

Hat der Erbe beide Fristen versäumt oder ist er nicht sicher, ob er hätte ausschlagen sollen, so besteht zumindest noch die Möglichkeit, ein Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen. Durch dieses spezielle Insolvenzverfahren wird die Haftung des Erben auf den Nachlass begrenzt. Er haftet also nicht mit seinem Privatvermögen. Voraussetzung für diese Haftungsbegrenzung ist, dass das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wird. Dies geschieht nur dann, wenn genügend Vermögen aus dem Erbe vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Ist das voraussichtlich nicht der Fall, wird das Verfahren erst gar nicht eröffnet.

Reicht das Vermögen des Erbes nicht einmal für die Kosten des Nachlassinsolvenzverfahrens aus, können die Erben die Forderungen von Gläubigern wegen „Unzulänglichkeit des Nachlasses“ verweigern. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben. Lassen Sie sich bei Fristversäumnis dringend von der Schuldnerberatung, dem Nachlassgericht oder einem erfahrenen Rechtsanwalt beraten.



Wenn Sie Schulden haben und verhindern wollen, dass Ihre Erben (Kinder) für Ihre Schulden eintreten müssen, informieren Sie Ihre Erben rechtzeitig über Ihre finanzielle Situation, damit diese bereits zu Lebzeiten den Sachverhalt kennen und im Todesfall das Erbe ggf. ausschlagen. Wenn Sie Erbe sind und Sorge haben, dass der Erblasser überschuldet war, dann informieren Sie sich unverzüglich über die Vermögenssituation des Erblassers, damit Sie rechtzeitig das Erbe ausschlagen können. Es gibt also bei ererbten Schulden viele Möglichkeiten, die Haftung abzuwehren.

6.4 Scheidung im Alter

Die Zahl der Ehepaare, die sich im höheren Alter noch trennen, steigt rasant an. Sie hat sich in den vergangenen 20 Jahren verdoppelt. Dafür gibt es Gründe:

- Scheidungen werden sozial weniger geächtet als früher.
- Mehr Frauen gehen einer Erwerbstätigkeit nach, sind finanziell nicht mehr vom Ehemann abhängig und können sich eine Scheidung leisten.
- Eheprobleme werden nicht mehr jahrelang akzeptiert.
- Wer in jungen Jahren schon eine Scheidung erlebt hat, lässt sich auch im Alter eher nochmals scheiden.
- Durch die gestiegene Lebenserwartung sinkt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Ehe bis zum Tod hält.

Eine Scheidung ist ein tiefer Einschnitt in die persönliche Lebens- und Finanzsituation: Die Kosten für Miete, Strom und Heizung fallen für jeden an. Beide brauchen jetzt eine Waschmaschine und einen Kühl-



schrank. Das Eigenheim muss eventuell verkauft, ein Kredit weiter abbezahlt werden.

Wird eine Ehe in späten Jahren geschieden, bedeutet das einige Besonderheiten und vor allem kann es große finanzielle Risiken

bergen. Es besteht die Gefahr, dass aus einem gut situierten Ehepaar zwei arme Haushalte entstehen.

Man muss sich die Frage stellen: **Reicht es für uns beide?** Auch wenn beide Ehepartner bereits eine Rente beziehen, wird das Gericht einen Versorgungsausgleich bei der Scheidung durchführen wie bei jeder Scheidung, wenn kein Ehevertrag vorliegt. Alle Rentenpunkte, **die beide während der Ehezeiten** erworben haben, werden geteilt.

Beispiel: Ein Ehemann bezieht 1.400 Euro Altersrente. 400 Euro hat er während der Ehezeiten erwirtschaftet. Diese 400 Euro werden durch 2 geteilt. Das heißt: Die Ehefrau bekommt 200 Euro Rente monatlich von ihrem Ehemann im Versorgungsausgleich. Im ersten Trennungsjahr kann der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen einen Trennungsunterhalt erhalten. Solange die Ehe noch nicht geschieden ist, reicht grundsätzlich der Einkommensunterschied aus, um einen Anspruch auf Trennungsunterhalt zu erhalten.

Der Unterhalt nach der Scheidung ist an strengere Voraussetzungen geknüpft als der Trennungsunterhalt. Nach der Scheidung ist auch derjenige zur Vollzeittätigkeit verpflichtet, der Kinder über drei Jahre erzieht. Wer ein Kind unter drei Jahre betreut oder krank ist bzw. das Rentenalter erreicht hat, muss nicht arbeiten gehen.

Es gibt dann den Fall, dass – solange Unterhalt gezahlt wird – der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt wird, d.h., dass dann die Rente desjenigen, der bereits eine Rente bezieht und Unterhalt zahlen muss, nicht durch den Versorgungsausgleich gekürzt wird. Renten sind unterhaltsrechtlich als Einkommen zu betrachten. Dabei ist egal, ob die Rente vor, während oder nach der Ehe erworben wurde. Auch Rentner müssen grundsätzlich Unterhalt zahlen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Beziehen beide Ex-Ehegatten nur Altersrente, beträgt der Unterhalt die Hälfte des Rentenunterschiedes.

Beispiel: Die Frau bezieht 600 Euro, der Mann 1.000 Euro Altersrente. Die Differenz beträgt also 400 Euro. Die Frau erhält davon die Hälfte, also 200 Euro Unterhalt vom Mann. Und auch das Familienvermögen wird einer Prüfung unterzogen. Dabei werden jede Schenkung und jedes Erbe aus dem Vermögenstopf herausgezogen und sollen demjenigen verbleiben, dem es vererbt oder geschenkt wurde.



Geschieden wird immer nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Scheidung gilt. Lassen Sie sich in jedem Fall ausführlich von einer Anwältin oder einem Anwalt mit Schwerpunkt Familienrecht beraten.

7. Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen

In unserer Gesellschaft gibt es viele Menschen, deren Monatseinkommen die Ausgaben in diesem Zeitraum nicht deckt. Können diese Menschen dauerhaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, spricht man von einer Überschuldung. Die häufigsten Gründe für eine Überschuldung sind Arbeitslosigkeit und Trennung vom Partner. Alleinerziehende haben ebenfalls ein erhöhtes Überschuldungsrisiko.

Auch im Alter kann es zu einer Überschuldung kommen. Die Einkommensreduzierung durch den Eintritt in die Rente bei gleichen Ausgaben kann ein Auslöser sein. Vielleicht gleichen Sie finanzielle Engpässe durch Ersparnisse aus. Aber was passiert, wenn das Ersparnis aufgebraucht ist?

Vielleicht haben Sie noch einen Kreditvertrag, eine Hypothek, die Sie mit Raten bedienen, oder Sie haben plötzlich erhöhte Ausgaben, weil Sie erkranken und das eventuell dauerhaft. Sie müssen umziehen, weil Ihre Wohnung nicht altersgerecht gestaltet ist bzw. nicht umgebaut werden kann.



Gemeinhin gilt, dass unerwartete Kosten ein Haushaltsbudget schnell aus dem Gleichgewicht bringen können. Im Rentenalter verändert sich Ihr Einkommen nicht, die Einnahmen bleiben gleich. Mehrausgaben können also nicht ausgeglichen werden.

Mögliche Gründe für eine Überschuldung im Alter:

- Übergang von Lohn in Rente (Einkommensreduzierung)
- Tod des Partners
- Erben von Schulden
- Erkrankungen
- Haustürgeschäfte und Gutgläubigkeit
- steigende Lebenshaltungskosten
- Ratenkäufe, Kredite usw.
- Scham, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen

Die meisten überschuldeten Menschen können mit Geld umgehen, sie waren aber nicht auf unerwartete, besondere Ereignisse im Leben vorbereitet bzw. konnten sich aufgrund des finanziellen Spielraumes auch gar nicht vorbereiten. Sie sehen, dass eine Überschuldung im Normalfall nicht mutwillig entsteht. Niemand muss sich dafür schämen.

Schulden machen krank! Menschen, die verschuldet sind, leiden sehr unter der Situation. Die ständigen Zahlungsaufforderungen, kein Geld im Portemonnaie, eventuell Anrufe der Gläubiger oder der Besuch des Gerichtsvollziehers stellen eine enorme Belastung dar. Hinzu kommt die soziale Isolation, weil die Haushaltskasse keinen Spielraum für einen Kaffee, ein Geburtstagsgeschenk oder eine kulturelle Veranstaltung lässt. Sie lassen sich einmal einladen, aber doch nicht immer. Sie möchten vermeiden, dass jemand von Ihrer misslichen Situation erfährt, und ziehen sich zurück.





Besonders ältere Menschen wollen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Sie sollten aber bedenken, dass die wichtigsten Zahlungsverpflichtungen nicht die Befriedigung der Gläubiger sind, sondern das Wohnen und das alltägliche Leben. Ihre gesicherte Existenz steht an erster Stelle.

Niemand spricht gern über Geld. Schämen Sie sich nicht, wenn Sie Probleme haben oder sich diese abzeichnen. Je früher Sie sich bewusst werden, dass etwas passieren muss, desto besser sind die Chancen, größeren Problemen vorzubeugen. Stecken Sie den Kopf nicht in den Sand! Sprechen Sie mit einem Menschen Ihres Vertrauens. Warten Sie nicht, bis Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen können und Sie so Ihre Existenz gefährden.

Hilfen bei einer Überschuldung

Das können Sie tun

Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Kosten höher sind als Ihre Einnahmen? Dann verschaffen Sie sich Klarheit: Stellen Sie Ihre Einnahmen Ihren Ausgaben gegenüber. Erstellen Sie einen detaillierten Plan und schummeln Sie nicht. Machen Sie sich alle Ausgaben bewusst, auch jährliche oder quartalsweise Zahlungen. Nun können Sie ersehen, ob Ihr Haushalt ausgeglichen ist. Machen Sie einen Kassensturz: Gibt es noch gespartes Geld oder Vermögenswerte? Erstellen Sie eine Liste. Überlegen Sie, welche Ausgaben wichtig sind, eine hohe Priorität haben. Gibt es Einsparmöglichkeiten bei Ihren Ausgaben?

Bringen Sie Ordnung in Ihre Unterlagen. Sortieren Sie die Schreiben der Gläubiger bzw. legen Sie sich einen Ordner mit Unterlagen über Ihre Ausgaben an. Fühlen Sie sich bereits beim Lesen überfordert? Dann

sind Sie nicht allein. Es ist immer leichter, wenn Sie sich Hilfe holen. Vielleicht haben Sie Vertrauen zu einem Familienangehörigen oder einem Bekannten. Falls dies nicht der Fall ist, wenden Sie sich zum Beispiel an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe.

Das können wir für Sie tun

Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen, einen Haushaltsplan zu erstellen. Wir erarbeiten Zahlungsprioritäten mit Ihnen und suchen nach Einsparmöglichkeiten. Vielleicht können Sie staatliche Hilfen in Anspruch nehmen und so Ihre Einnahmen verbessern. Sie erhalten umfassende Informationen zum Zahlungsverzug und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Wir überprüfen Forderungen, die gegen Sie geltend gemacht werden, auf ihre Rechtmäßigkeit und legen bei Bedarf Widerspruch ein. Wir leiten Schutzmaßnahmen ein. Wir können Ihnen helfen, Ihre Schulden zu regulieren, und nehmen Kontakt mit den Gläubigern auf, wenn Sie sich bereits überschuldet haben. Es gibt immer Wege aus einer scheinbar unlösbaren Situation. Grundsätze unserer Arbeit sind:

1. die Freiwilligkeit, das heißt: Sie entscheiden, ob Sie beraten werden möchten
2. die Vertraulichkeit, das heißt: Alles, was Sie mit uns besprechen, bleibt auch zwischen uns.

Die Schuldnerberatungsstellen haben oftmals lange Wartezeiten, bis Sie einen Termin bekommen. Sollten Sie immobil sein, gibt es ein weiteres Problem: Schuldnerberaterinnen und -berater kommen in der Regel nicht zu Ihnen nach Hause. Wenn Sie Hilfe von einer Beratungsstelle bekommen möchten, dann formulieren Sie deutlich, dass Sie zum Beispiel nicht in der Lage sind, eine Beratungsstelle aufzusuchen, aber Hilfe be-



nötigen. Vielleicht wird in Ihrem Fall eine Ausnahme gemacht und Sie erhalten die notwendige Hilfe vor Ort. Ansonsten zeigt sich hier deutlich, wie wichtig es sein kann, dass Sie sich einer Person anvertrauen, die Sie bei den notwendigen Schritten und Wegen unterstützt.

Tipp: In Köln gibt es z.B. spezielle Beraterinnen und Berater für Senioren. Sie helfen bei der Existenzsicherung (Antragstellungen, Kostenübernahmen usw.) und bei Fragen der Pflege, beraten kostenlos und machen bei Bedarf auch Hausbesuche. In einigen Gemeinden wird diese Leistung auch gegen Gebühren angeboten. Fragen Sie bei Ihrer Stadtverwaltung nach, ob es einen ähnlichen Service in Ihrem Wohngebiet gibt. Oftmals sind die Beraterinnen und Berater gut vernetzt und bieten eine umfassende Hilfe.

Vergünstigungen

Beispiel: Öffentlicher Personennahverkehr

Wenn Sie Grundsicherungsleistungen (SGB II und SGB XII) erhalten, haben Sie in Ihrer Heimatstadt eventuell die Möglichkeit, vergünstigte Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zu erhalten. Viele Städte, Kreise und Kommunen bezuschussen diese sogenannten Sozialtickets, indem sie einen Betrag an die öffentlichen Verkehrsbetriebe zahlen.

Beispiel Köln-Pass

In Köln erhalten Menschen, die Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld usw.) beziehen, auf Antrag einen Köln-Pass. Mit diesem erhält man nicht nur verbilligte Fahrausweise für den Nahverkehr, sondern auch vergünstigte Eintritte in Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Vergünstigungen für hilfebedürftige Personen sind keine Pflichtaufgabe der Kommunen, also nicht gesetzlich geregelt. Viele große Städte bieten diese aber mittlerweile an. Für Seniorinnen und Senioren gibt es oftmals Sondertarife, auch wenn sie keine Sozialleistungen beziehen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Bürgeramt, ob Ihnen Vergünstigungen zustehen. Trauen Sie sich, in Museen, der Stadtbücherei etc. nachzufragen!



So können Sie auch mit einem kleinen Einkommen am kulturellen Leben teilhaben und Ihre Freizeit sinnvoll gestalten.



8. Anhang

Pfändungstabelle

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
bis	1.049,99						
1.050,00	1.059,99	3,47	-	-	-	-	-
1.060,00	1.069,99	10,47	-	-	-	-	-
1.070,00	1.079,99	17,47	-	-	-	-	-
1.080,00	1.089,99	24,47	-	-	-	-	-
1.090,00	1.099,99	31,47	-	-	-	-	-
1.100,00	1.109,99	38,47	-	-	-	-	-
↓	↓	↓		-	-	-	-
1.430,00	1.439,99	269,47	-	-	-	-	-
1.440,00	1.449,99	276,47	0,83	-	-	-	-
1.450,00	1.459,99	283,47	5,83	-	-	-	-
1.460,00	1.469,99	290,47	10,83	-	-	-	-
1.470,00	1.479,99	297,47	15,83	-	-	-	-
1.480,00	1.489,99	304,47	20,83	-	-	-	-
1.490,00	1.499,99	311,47	25,83	-	-	-	-
1.500,00	1.509,99	318,47	30,83	-	-	-	-
↓	↓	↓	↓				
1.650,00	1.659,99	423,47	105,83	-	-	-	-
1.660,00	1.669,99	430,47	110,83	1,02	-	-	-
1.670,00	1.679,99	437,47	115,83	5,02	-	-	-
1.680,00	1.689,99	444,47	120,83	9,02	-	-	-



1.690,00	1.699,99	451,47	125,83	13,02	-	-	-
1.700,00	1.709,99	458,47	130,83	17,02	-	-	-
↓	↓	↓	↓	↓	-	-	-
1.870,00	1.879,99	577,47	215,83	85,02	-	-	-
1.880,00	1.889,99	584,47	220,83	89,02	1,03	-	-
1.890,00	1.899,99	591,47	225,83	93,02	4,03	-	-
1.900,00	1.909,99	598,47	230,83	97,02	7,03	-	-
1.910,00	1.919,99	605,47	235,83	101,02	10,03	-	-
↓	↓	↓	↓	↓	↓		
2.050,00	2.059,99	703,47	305,83	157,02	52,03	-	-
2.060,00	2.069,99	710,47	310,83	161,02	55,03	-	-
↓	↓	↓	↓	↓	↓		
2.090,00	2.099,99	731,47	325,83	173,02	64,03	-	-
2.100,00	2.109,99	738,47	330,83	177,02	67,03	0,86	-
2.110,00	2.119,99	745,47	335,83	181,02	70,03	2,86	-
2.120,00	2.129,99	752,47	340,83	185,02	73,03	4,86	-
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
2.310,00	2.319,99	885,47	435,83	261,02	130,03	42,86	-
2.320,00	2.329,99	892,47	440,83	265,02	133,03	44,86	0,52
2.330,00	2.339,99	899,47	445,83	269,02	136,03	46,86	1,52
2.340,00	2.349,99	906,47	450,83	273,02	139,03	48,86	2,52
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
3.200,00	3.203,67	1508,47	880,83	617,02	397,03	220,86	88,52

Der Mehrbetrag über 3.203,67 Euro ist voll pfändbar.

Stand: Januar 2015



Steuer/Finanzamt Antrag

2013

1 ☒ Einkommensteuererklärung ☒ Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

2 ☒ Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge ☒ Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Einkungstempel

2013

Anlage Vorsorgeaufwand

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

2013

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

☒ sign. Person / Ehepartner / Lebenspartner(n) A

☒ Ehefrau / Lebenspartner(n) B

Renten und andere Leistungen

Leibrenten

1 = aus öff. gesetzlichen Rentenversicherungen
2 = aus öff. landwirtschaftlicher Alterskasse
3 = aus öff. berufsständischen Versorgungseinrichtungen
4 = aus eigenen verfallenen Beitragsverträgen
5 = aus sonst. Versicherungen / Rentenverträgen

	1. Rente	2. Rente	3. Rente
100	150	200	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
101	151	201	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
102	152	202	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
103	153	203	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
105	155	205	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
106	156	206	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
111	161	211	
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			

1 = Ja
2 = Nein

Öffnungsklausel:

Prozentersatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)

112 162 212

113 163 213

114 164 214

Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)

5 = aus öff. privaten Rentenversicherungen
7 = aus öff. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit
8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Versicherungsverträgen)
9 = aus sonst. Versicherungen

	1. Rente	2. Rente	3. Rente
130	160	230	
Bitte 5, 7, 8 oder 9 eintragen.			
131	161	231	
Bitte 5, 7, 8 oder 9 eintragen.			
132	162	232	
Bitte 5, 7, 8 oder 9 eintragen.			
136	166	236	
Bitte 5, 7, 8 oder 9 eintragen.			
133	163	233	
Bitte 5, 7, 8 oder 9 eintragen.			
134	164	234	
Bitte 5, 7, 8 oder 9 eintragen.			

2013AnIR121

2013AnIR121

1A011

1A024

9. Quellenangaben

Übergang von Erwerbsleben in die Rente

Tabelle „Wie werden sich meine Ausgaben verändern?“:

- Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (Hrsg.): Referenzdaten für Haushaltsbudgets. Vergleichs- und Orientierungsgrößen für die Budgetberatung. Osnabrück, 2013
- Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen (Hrsg.): Budgetkompass 55+. Ratgeber Budget. Deutscher Sparkassen und Giroverband, Berlin, 2013
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2008. (Fachserie 15: Wirtschaftsrechnungen, Heft 4), Wiesbaden, 2010
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Laufende Wirtschaftsrechnungen. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2012 (Fachserie 15: Wirtschaftsrechnungen, Reihe 1), Wiesbaden 2014

Fußnoten

- 1 Um eine schnelle und einfache Vergleichbarkeit zu gewähren, wurde die Preisentwicklung von der Gegenwart bis zum tatsächlichen Renteneintritt vernachlässigt.
- 2 Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (Hrsg.): Referenzdaten für Haushaltsbudgets. Vergleichs- und Orientierungsgrößen für die Budgetberatung. Osnabrück 2013

Tabelle „Haushaltsbudgets im Überblick: Fallbeispiele 1 und 2“:

Nach Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (Hrsg.): Referenzdaten für Haushaltsbudgets. Vergleichs- und Orientierungsgrößen für die Budgetberatung. Osnabrück 2013; Referenzdaten unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bis 06/2014 sowie fallspezifische Berechnung für die Ausgabenpositionen Mobilität, Kommunikation und Versicherungen

- Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen Finanzgruppe (Hrsg.): „Budgetkompass 55 plus, Ratgeber Budget“, Berlin 2013
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion: „Zusätzliche Altersvorsorge“, Bonn 2014
- Verbraucherzentrale NRW e.V., „Alter-Armut-Schulden, bis gestern ging’s noch“, Düsseldorf 2012
- Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., www.bestatter.de
- www.senioren-ratgeber.de, Ingrid Kupczik, „Versicherungen für Senioren: was ist nötig, sinnvoll, überflüssig?“, 2012
- Stiftung Warentest: „Sterbegeldversicherung“, Berlin 2009



- www.wohnen-im-alter.de/seniorenratgeber.html
- www.senioren-ratgeber.de/wohnen-pflege, „Wohnen und Pflege“, 2011
- Seniorenbüro im Werra-Meißner-Kreis, „Finanzierung von Maßnahmen zur Wohnraumanpassung“, 2013

Geldleistungen im Alter

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion: „Soziale Sicherung im Überblick 2014“, Bonn
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): „Die richtige Altersrente für Sie“, Berlin 2011
- Stiftung Warentest, Heft 6/2014: „Rente mit 63“, Berlin 2014
- Deutsche Rentenversicherung Bund: www.deutsche-rentenversicherung.de
- Bundesministerium der Finanzen: „Rentenbesteuerung, was man wissen sollte“, www.bundesfinanzministerium.de
- Bundesministerium der Finanzen: „Besteuerung von Alterseinkünften“, Berlin
- Finanzministerium des Landes NRW: „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“, Düsseldorf, www.fm.nrw.de

Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht

- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
- www.sozialhilfe24.de/grundsicherung/sgb-xii.html
- www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.html (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- www.deutsche-rentenversicherung.de „Grundsicherung bei niedrigen Renten“
- www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Rente_2_gesamt.pdf
- www.wohngeld.de
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): „Wohngeld 2014, Ratschläge und Hinweise“, Berlin 2014

Gesundheitskosten

- Tabelle „Übersicht über die Zuzahlung in der GKV“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Soziale Sicherung im Überblick
- www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen
- Deutsche Rentenversicherung Bund: „Rentner und ihre Krankenversicherung“, Berlin 2014
- Verbraucherzentrale NRW e.V.,
www.vz-nrw.de/kosten-fuer-ihre-gesundheit-zuzahlungsregelungen-im-Ueberblick2
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion:
„Soziale Sicherung im Überblick 2014“, Bonn 2014

Veränderungen in der Partnerschaft

- Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Königswinter, www.aeternitas.de
- Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Köln und Region:
„Schulden durch Erbschaft müssen nicht sein“, Köln 2012
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat Öffentlichkeitsarbeit
und Internet: „Erben und Vererben“, Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund „Tipps für Rentnerinnen und Rentner“, Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund: „Regeln im Scheidungsfall“
www.deutsche-rentenversicherung.de
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation,
Redaktion: „Soziale Sicherung im Überblick 2014“, Bonn 2014

Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen

- Ulf Groth, Rainer Mesch (Hrsg.): „Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme, Beispiele guter Praxis“, Kassel 2014
- Materialien zur Aktionswoche der Schuldnerberatungsstellen der Verbände (AGSBV): „Besonderheiten in der Schuldnerberatung von alten Menschen“ von Magdalena Krüll (Caritas Köln) und Maike Cohrs (Diakonisches Werk Köln), Köln 2012

Gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bestelladressen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO)

Bonnngasse 10

53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 24 99 93 - 0

Fax: 02 28 / 24 99 93 - 20

E-Mail: kontakt@bagso.de

www.bagso.de

**Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes
für Diakonie und Entwicklung e. V.**

Karlsruher Straße 11

70771 Leinfelden-Echterdingen

E-Mail: vertrieb@diakonie.de